



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
über die Einschau in die Gebarung

der Gemeinde

Tollet



Impressum

Herausgeber: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Redaktion und Graphik: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Herausgegeben: Linz, im November 2018

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat in der Zeit vom 28. Mai 2018 bis 3. Juli 2018 gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (kurz: Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Tollet (in Folge als Gemeinde bezeichnet), Bezirk Grieskirchen, vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2015 bis 2017 herangezogen. Wenn nötig wurden auch die Gebarungen der Vorjahre sowie des laufenden Jahres 2018 miteinbezogen. Die Zahlen aus dem Jahr 2018 wurden dem Voranschlag entnommen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die Anmerkungen in Kursivdruck zu den einzelnen Punkten kennzeichnen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, die von den zuständigen Organen der Gemeinde entsprechend umzusetzen sind.

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	4
KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG	14
FREMDFINANZIERUNG	16
DARLEHEN UND HAFTUNGEN	16
KASSENKREDIT	18
PERSONAL	19
DIENSTPOSTENPLAN	19
<i>Allgemeine Verwaltung</i>	20
<i>Bauhof</i>	20
<i>Reinigung und Kindergartenbusbegleitung</i>	21
<i>Sonstige Bedienstete</i>	21
FÜHRUNG DER PERSONALAKTE	21
FÜHRUNG VON MITARBEITERGESPRÄCHEN	21
URLAUB	22
GEMEINDEÜBERGREIFENDE KOOPERATIONEN	22
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	23
WASSERVERSORGUNG	23
<i>Bezugsgebühren</i>	23
<i>Bereitstellungsgebühren</i>	24
<i>Anschlussgebühren</i>	24
ABWASSERBESEITIGUNG	25
<i>Benützungsggebühren</i>	25
<i>Bereitstellungsgebühren</i>	26
<i>Anschlussgebühren</i>	26
<i>Durchsetzung der Anschlusspflicht</i>	27
ABFALLBESEITIGUNG	28
<i>Abfallgebühren</i>	28
KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE	29
KINDERGARTENTRANSPORT	29
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	31
<i>Ehemaliges Gemeindeamtsgebäude Tollet 9</i>	31
<i>Grundstücke und Liegenschaft Oberwödling 12</i>	32
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	33
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	33
REPRÄSENTATIONSAUSGABEN UND VERFÜGUNGSMITTEL	33
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSGABEN	33
<i>Schulgeldbeihilfen für den Besuch von Privatschulen</i>	34
FEUERWEHRWESEN	34
BAUHOF UND FUHRPARK	36
<i>Winterdienst</i>	36
STROMKOSTEN	37

VERSICHERUNGEN.....	38
RECHTSKOSTEN	38
RAUMORDNUNG, INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE, VERKEHRSFLÄCHENBEITRÄGE.....	39
BAU-, LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE	40
ZahlungSRÜckSTÄNDE	40
KREDITÜBERSCHREITUNGEN	41
VORANSCHLAGSUNWIRKSAME GEBARUNG	41
<i>Hafrücklässe</i>	41
<i>Sonstige Verwahrgelder</i>	41
KONTIERUNGEN.....	42
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	43
ALLGEMEINES.....	43
<i>Straßen- und Wegebau, Straßenbeleuchtung</i>	44
<i>Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 2 – Eigenmittelvorsorge zur Projektfinanzierung</i> .	44
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	44
<i>Um- und Zubau Feuerwehrdepot und Bauhof</i>	44
<i>Sanierung Schloss Tollet</i>	45
<i>Grundankäufe Oberwödling</i>	46
ZUKUNFTSPROJEKTE	46
SCHLUSSBEMERKUNG	47

KURZFASSUNG

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde konnte im ordentlichen Haushalt in den Rechnungsjahren 2015 bis 2017 jeweils geringfügige Überschüsse erzielen. Der Voranschlag 2018 wurde zwar ausgeglichen erstellt, die Veranschlagung von Eigenmittelzuführungen an außerordentliche Vorhaben bzw. an Rücklagen war aber nicht möglich.

Die Gemeinde hat der sparsamen Haushaltsführung jedenfalls entsprechendes Augenmerk zu widmen. Um die im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung NEU“ für Projektfinanzierungen notwendigen Eigenmittel ansparen zu können, sind Möglichkeiten zur Budgetkonsolidierung auszuloten und zu realisieren.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft belief sich im Finanzjahr 2015 auf 925.335 Euro und erhöhte sich 2016 um 46.948 Euro auf 972.283 Euro bzw. um rund 5,1 %. 2017 zeigte sich gegenüber 2016 ein Rückgang der Steuerkraft um 9.134 Euro.

Im Vergleich der Finanzkraft 2016 der oberösterreichischen Gemeinden rangierte Tölz auf dem 389. Rang, im Bezirksvergleich an 30. Stelle. Die niedrige Kopfquote bedingte im Prüfungszeitraum jährliche Zuteilungen einer Finanzausweisung nach § 21 FAG 2008 bzw. § 25 Abs. 2 FAG 2017, 2017 von Finanzausweisungen nach § 24 FAG 2017 sowie 2016 und 2017 jeweils auch einer Strukturhilfe.

Fremdfinanzierung

Im Finanzjahr 2016 belief sich die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Tilgung und Zinsen) abzüglich der Annuitätzuschüsse auf 62.574 Euro. Hierzu ist festzuhalten, dass mit einem beim außerordentlichen Vorhaben Kanalbau BA 03 bestehenden Finanzierungsüberschuss noch im Dezember 2016 eine Darlehenssondertilgung beim Kanalbaudarlehen BA 02 in Höhe von 63.400 Euro (= Vorziehung der Tilgungsrate 2017) erfolgte.

Bei den Kanalbaudarlehen errechnen sich überhängende Finanzierungszuschüsse, die entsprechend dem Mittelfristigen Finanzplan 2018 – 2022 zur Stärkung in den ordentlichen Haushalt einfließen sollen. Entsprechend den aufsichtsbehördlichen Vorgaben sind solche Überhänge an Zuschüssen vorrangig zur Tilgung der betreffenden Darlehen zu verwenden.

Bei einer Darlehensausschreibung 2017 hat das zum Zug gekommene Kreditinstitut mit dem ursprünglich nur drittgünstigsten Angebot den Zinssatz in einem nachgereichten verbesserten Angebot (Schreiben rückdatiert auf das Datum des Erstangebotes!) auf das Zinsniveau des Billigstbieters abgeändert. Die Gemeinde wird nachdrücklich aufgefordert, zukünftig für einen fairen Wettbewerb Sorge zu tragen.

Darlehen und Haftungen zusammengerechnet ergaben einen Stand an Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2017 von 1.567.945 Euro bzw. 1.738 Euro je Einwohner. Damit lag die Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt von rund 2.450 Euro. 89 % der Gesamtverbindlichkeiten betrafen den Siedlungswasserbau.

Die Gemeinde sollte eine Reduktion der Geldverkehrsspesen um zumindest 300 Euro anstreben. Dazu wird empfohlen, die Anzahl der Girokonten zu reduzieren. Zusätzlich sollte bei der Spesenabrechnung zum besseren Vergleich auf eine Spesenpauschale abgestellt werden.

Personal

Der Personalaufwand inklusive den Pensionsbeiträgen verzeichnete im Betrachtungszeitraum einen Anstieg von rund 16 %. Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen erhöhte sich

der Personalaufwand von 14,5 % im Jahr 2015 auf 16,6 % im Jahr 2017. Der Voranschlag 2018 prognostiziert einen Rückgang der Ausgaben.

Der Gemeinderat hat den Dienstpostenplan im Bereich der Verwaltung (GD 17) sowie im Bereich des Handwerklichen Dienstes (GD 25) an den tatsächlichen Personalbedarf anzupassen. Im Anschluss daran ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung bzw. eine Verordnungsprüfung einzuholen.

Allgemeine Verwaltung

Die laut Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 mögliche Anzahl an Dienstposten ist mit zwei Personaleinheiten (PE) nicht vollständig ausgeschöpft. Von einer sparsamen Gemeindeverwaltung kann daher ausgegangen werden.

Die Gemeinde hat in Hinkunft für sämtliche öffentliche und betriebliche Einrichtungen eine Verwaltungskostentangente zu verrechnen.

Bauhof

Im Bauhof ist seit November 1992 ein vollbeschäftigter Facharbeiter eingesetzt. Bezogen auf die Gemeindegröße und die zu betreuende Infrastruktur ist die Personalausstattung angemessen.

Reinigung und Kindergartenbusbegleitung

Die Reinigung des Gemeindeamtes und des Mehrzweckraumes im Feuerwehrdepot Unterstetten sowie die Kindergartenbusbegleitung obliegt einer mit 20 Wochenstunden teilbeschäftigten Arbeitskraft, wobei 5 Wochenstunden auf die Reinigung und 15 Wochenstunden auf die Busbegleitung entfallen.

Im Hinblick auf die zu bewältigende Gesamt-Reinigungsfläche erweist sich das Beschäftigungsausmaß für die Reinigung im landesweiten Vergleich als angemessen. Im Falle der Neufestsetzung der Fahrtrouten ist das Beschäftigungsausmaß für die Busbegleitung jeweils an den geänderten Zeitaufwand anzupassen.

Gemeindeübergreifende Kooperationen

Im Hinblick auf die Gemeindegröße und die räumliche Entfernung zu den Nachbargemeinden Grieskirchen und St. Georgen bei Grieskirchen werden Möglichkeiten für Kooperationen in den Bereichen Verwaltung und Bauhof gesehen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Betrieb der Wasserversorgung verzeichnete im Prüfungszeitraum Defizite von insgesamt 24.982 Euro. Der Voranschlag 2018 prognostiziert einen Fehlbetrag in Höhe von 23.400 Euro.

Im Hinblick auf die steigenden Fehlbeträge wäre vom Gemeinderat zumindest eine jährliche Erhöhung der Bezugsgebühren entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex zu beschließen. Zur Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Fixkosten könnte die Festsetzung einer Grundgebühr überlegt werden. Weiters sollte, um die Ausgabendeckung zu erreichen, auch bei den Beitragszahlungen an den Wasserverband eine Kostenanalyse durchgeführt werden.

Seit Inkrafttreten des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 ist unter anderem eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer des Objekts und der Gemeinde über die Kostentragung der Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung nicht mehr möglich. Die Wasserleitungsordnung des Gemeinderates vom 24. Juni 2003 ist an die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum einen Überschuss von insgesamt 207.979 Euro. Im Voranschlag 2018 ist ein Überschuss von 70.400 Euro budgetiert.

Die Benützungsgebühren lagen im Voranschlagsjahr 2018 unter den Vorgaben der Aufsichtsbehörde. Der Gemeinderat hat sich bei der Festsetzung der Höhe der Gebührensätze grundsätzlich an den Vorgaben der Aufsichtsbehörde zu orientieren. Die Ausgabendeckung ist weiter sicherzustellen.

Zur Vermeidung von Problemen bei der Auslegung der Verordnungsbestimmung betreffend die Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, wird empfohlen, die Kanalgebührenordnung entsprechend der von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Mustergebührenordnung anzupassen. Weiters sollte zur Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Fixkosten die Festsetzung einer Grundgebühr überlegt werden.

Durchsetzung der Anschlusspflicht

Die lückenlose Durchsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage ist in der Gemeindeverwaltung nicht dokumentiert. Seitens der Gemeinde sind daher umgehend diesbezügliche Erhebungen vorzunehmen und ist der gesetzeskonforme Zustand erforderlichenfalls herzustellen.

Abfallbeseitigung

Die Einrichtung erwirtschaftete in den Finanzjahren 2015 bis 2017 laufend Überschüsse. Auch der Voranschlag 2018 budgetiert einen Überschuss. Aufgrund der gegebenen Ausgabendeckung sind Maßnahmen im Gebührenbereich unmittelbar nicht erforderlich. Die Ausgabendeckung ist weiter sicherzustellen.

Kindergarten, Krabbelstube und Bustransport

Zwischen der Gemeinde Tollet, der Stadtgemeinde Grieskirchen und der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen besteht eine Kooperation zum Zweck des gemeinsamen Betriebes von Kinderbetreuungseinrichtungen.

Aufgrund der steigenden Abgangszahlungen sollten auch die Gebarungen des Kooperationskindergartens und der -krabbelstube einer Kostenanalyse unterzogen werden.

Für das Begleitpersonal wurde ab September 2015 ein Elternbeitrag in Höhe von 12 Euro je Kind und Monat in Rechnung gestellt. Ab Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 hat der Gemeinderat eine Erhöhung auf 15 Euro je Kind und Monat beschlossen. Sofern nicht darunter Ausgabendeckung gegeben ist, sollte schrittweise eine Erhöhung des Elternbeitrages auf monatlich 25 Euro (brutto) pro Kind erfolgen.

Darüber hinaus sollte mit der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach ein Gespräch hinsichtlich Anhebung des Elternbeitrages für die Busbegleitung geführt werden.

Wohn- und Geschäftsgebäude und Liegenschaft Oberwödling 12

Die Gebarung des Wohn- und Geschäftsgebäudes konnte im Prüfungszeitraum mit einem Überschuss von insgesamt 19.997 Euro abschließen, im Voranschlag 2018 ist ebenfalls ein Überschuss von 7.900 Euro budgetiert.

Der Mietzins für die Büroräume kann als angemessen bezeichnet werden, den Pauschalmietzins für die Bildungseinrichtung sollte die Gemeinde einer Neubewertung unterziehen.

Die Gemeindeverantwortlichen haben sich mit der Nutzung bzw. Verwertung des Objektes Oberwödling 12 zu beschäftigen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel

Zukünftig ist zu beachten, dass der vom Gemeinderat festgesetzte Voranschlagsbetrag entsprechend § 2 Abs. 6 Oö. GemHKRO keinesfalls überschritten werden darf. Auf die korrekte Zuordnung der Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel ist zu achten.

Förderungen und freiwillige Ausgaben

Bei der Gewährung von freiwilligen Leistungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Förderungen sollten, um einen „Subventionsautomatismus“ auszuschließen, auf Bedarf und Wirkungsziele hin ausgerichtet sein. Eine regelmäßige Evaluierung der Ziele und Wirkungen wird empfohlen.

Die Übernahme von Schulbeiträgen für Privatschulen erfolgt ohne gesetzliche oder erlassmäßige Grundlage und sollte eingestellt werden.

Feuerwehrwesen

Der Aufwand für die Freiwilligen Feuerwehren lag im Prüfungszeitraum deutlich über dem bezirksweiten Durchschnitt von rund 14 Euro je Einwohner.

Die Gemeinde sollte künftig ihren Nettoaufwand für das Feuerwehrwesen an den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU“ orientieren. Dies würde einem Nettoaufwand von rund 17.000 Euro entsprechen. Weiters könnte zur Kostendämpfung die Einführung von Globalbudgets überlegt werden.

Die Einsatzbücher der Feuerwehren sind in regelmäßigen Zeitabständen hinsichtlich kostenpflichtiger Einsätze zu überprüfen und sind die Kostenersätze zutreffendenfalls auch einzufordern.

Bauhof und Fuhrpark, Winterdienst

Die Bauhof- und Fuhrparkgebarung weist einen relativ hohen Abgang aus, der vor allem den hohen Bauhofeigenleistungen, sowie den fälschlicherweise beim Bauhof verbuchten Mäharbeiten im Schlosspark durch einen externen Dienstleister zuzuschreiben ist.

Künftig sind nur mehr jene Stunden dem Bauhof anzulasten, die im tatsächlichen Umfang diesem Bereich zuzuordnen sind. Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof entstehenden Kosten abgedeckt werden und die Bauhof- und Fuhrparkgebarung ein weitgehend ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

Die Räumung und Streuung der Straßen sollte grundsätzlich nach der Richtlinie RVS 12.04.12 erfolgen. Die Einhaltung der Richtlinie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Vereinbarung mit dem Unternehmer aufzunehmen.

Stromkosten

Ein während der Prüfung durchgeführter Onlinepreisvergleich sowie ein Gemeindevergleich zeigten bei den Stromkosten Einsparungspotential. Der Gemeinde wird empfohlen, auf Basis von Vergleichsangeboten Nachverhandlungen mit dem Anbieter zu führen bzw. einen Anbieterwechsel in Erwägung zu ziehen. Zudem sollten Stromsparmöglichkeiten geprüft werden.

Versicherungen

Die Gemeinde Tollet hat die Kfz-Kaskoversicherung für das Kommandofahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Unterstetten zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Die Gemeinde sollte sämtliche Versicherungsverträge in regelmäßigen Zeitabständen durch eine unabhängige Stelle überprüfen lassen. Bei Neuausschreibungen sind zusätzlich zum bisherigen Versicherungsträger mindestens drei weitere Anbieter zur Anbotlegung einzuladen.

Rechtskosten

Die Rechtskosten erhöhten sich von 2015 bis in das Jahr 2017 um rund 21.890 Euro bzw. rund 90 %. Insgesamt wendete die Gemeinde im Prüfungszeitraum 32.895 Euro im ordentlichen Haushalt und zusätzlich 4.800 Euro im außerordentlichen Haushalt auf. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 für das Finanzjahr 2018 einen Ausgabenrahmen für Rechtskosten von maximal 30.000 Euro.

Die Gemeinde sollte die Aufwendungen auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß reduzieren. Die Inanspruchnahme einer Anwaltskanzlei sollte ausschließlich nur auf komplexe Rechtsangelegenheiten, die detaillierte juristische Kenntnisse erfordern, oder für die eine Anwaltspflicht besteht, beschränkt sein. Vor Inanspruchnahme sollte eine Kosten-Nutzen-Abwägung vorgenommen werden. Die durchschnittlichen Ausgaben für Rechtskosten der Gemeinden der Bezirke Grieskirchen und Eferding beliefen sich in den vergangenen beiden Jahren auf jährlich zwischen rund 3.500 Euro bis 4.500 Euro. Nach Abschluss der beiden noch offenen kostenintensiven Gerichtsverfahren sollten sich die Ausgaben für Rechtskosten maximal in dieser Größenordnung bewegen.

Raumordnung

Vereinbarungen über eine Kostenübernahme in Verbindung mit Flächenwidmungsplanänderungen sind nicht nur bei Einzeländerungsverfahren möglich, sondern können auch bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes getroffen werden. Die Gemeinde hat ihre Möglichkeiten künftig voll auszuschöpfen.

Kreditüberschreitungen

Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Voranschlagsunwirksame Gebarung

Die Bevorschussung von Rechnungen ohne Genehmigungen des zuständigen Organs ist nicht zulässig.

Kontierungen

Der in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung geregelte Kontenplan sollte bei der Verbuchung der Geschäftsfälle verstärkt beachtet werden.

Rechnungen, die spätestens mit 31. Dezember beim Gemeindeamt einlangen und deren Rechts- und Entstehungsgrund ins betreffende Jahr fällt, sind, auch wenn das Zahlungsziel im neuen Haushaltsjahr liegt, noch im alten Jahr „zum Soll“ zu stellen.

Außerordentlicher Haushalt

In den Rechnungsjahren 2015 bis 2017 wurden insgesamt 1.300.132 Euro für außerordentliche Investitionen aufgewendet. Der außerordentliche Haushalt 2017 schloss mit einem Sollfehlbetrag in Höhe von 132.636 Euro ab. In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit eines ausgeglichenen außerordentlichen Haushaltes unter Beachtung des Einzeldeckungsprinzips besonders hingewiesen. Vorhaben dürfen grundsätzlich nur im Rahmen einer gesicherten Finanzierung begonnen und fortgeführt werden.

Zur Förderung des Wettbewerbes sind auch bei Direktvergabe zumindest drei Vergleichsangebote einzuholen. Die Vergaben von Leistungen mit betraglich untergeordnetem Auftragswert sollten zumindest durch entsprechend dokumentierte unverbindliche Preisauskünfte belegt sein.

In Hinkunft sind Grund- oder Liegenschaftsankäufe ausschließlich auf Grundlage eines Schätzgutachtens (nach Möglichkeit des Bezirksbauamtes) zu tätigen.

DETAILBERICHT

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	Grieskirchen
Gemeindegröße (km ²):	9,54
Seehöhe (Hauptort):	381
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	13

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	20,4
Güterwege (km):	0,9
Landesstraßen (km):	8,9

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	7	2	2	2
	VP	FP	SP	Grüne

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	867
Registerzählung 2011:	906
EWZ lt. ZMR 31.10.2015:	902
EWZ lt. ZMR 31.10.2016:	925
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	946
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	984

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	WVB
Hochbehälter:	WVB
Kanallänge (km):	9,4
Druckleitungen (km):	1,1
Pumpwerke:	8

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2017:	1.429.215
Ergebnis o.H. 2017:	+465
Voranschlag 2018:	0

Infrastruktur: Kinderbetreuung 2017/2018	
Volksschule:	
Neue Mittelschule:	
Musikschule:	
Kindergarten:	
Krabbelstube:	

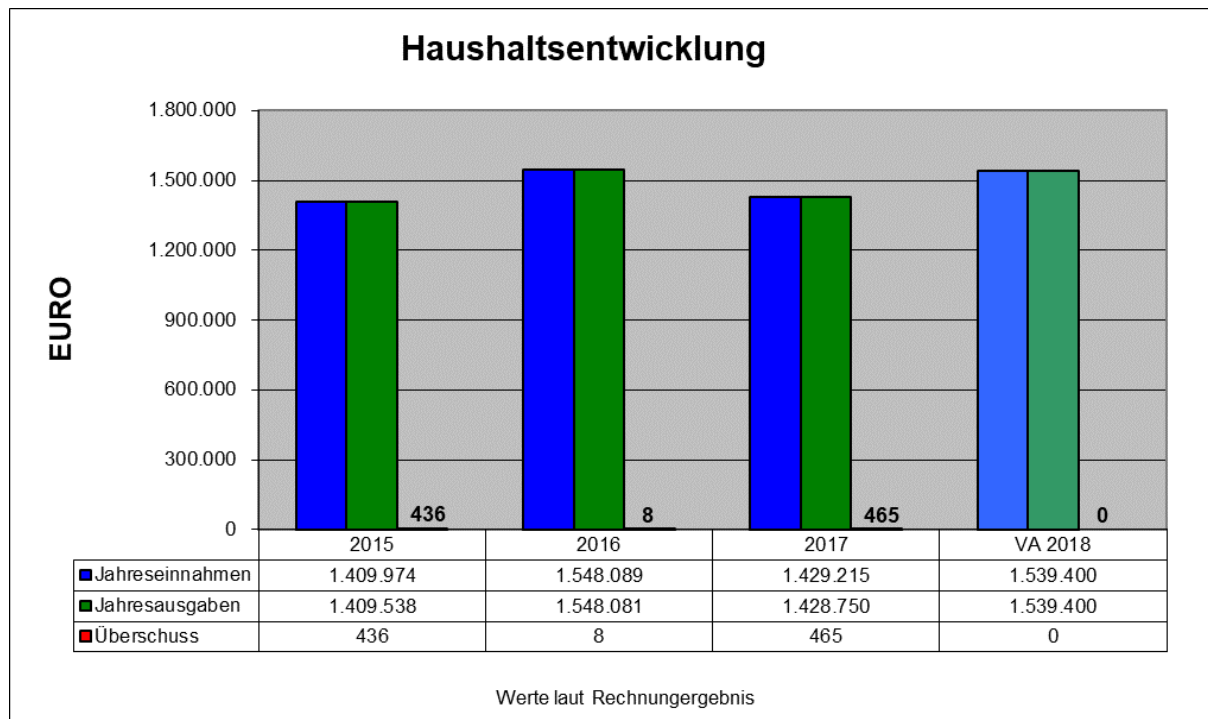
Strukturfonds 2018:	87.200
Finanzkraft 2016 je EW: [*]	895
Rang (Bezirk):	30
Rang (OÖ):	389
Verbindlichkeiten je EW:	1.477

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2

^{*} Land OÖ, Gebarung der öö. Gemeinden 2016

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die Gemeinde konnte im ordentlichen Haushalt in den Rechnungsjahren 2015 bis 2017 jeweils geringfügige Überschüsse erzielen.

Der auffallend höhere Budgetumfang im ordentlichen Haushalt 2016 begründete sich unter anderem mit der teilweisen Rückführung des Finanzierungsüberschusses des außerordentlichen Vorhabens Kanalbau BA 03 in Höhe von 65.434 Euro, mit dem eine Darlehenssondertilgung von 63.400 Euro vorgenommen wurde. Zusätzlich erhöhten den Budgetumfang Mehreinnahmen an Wasser- und Kanalanschlussgebühren sowie ein Einnahmenplus bei den Ertragsanteilen.

Die bereinigten Haushaltsergebnisse stellten sich wie folgt dar:

Finanzjahr	2015	2016	2017
Ergebnis RA	436	8	465
- Überschuss Vorjahr	554	436	8
+ Zuführung ao.H.	60.733	33.380	27.055
Bereinigtes Ergebnis	+60.615	+32.952	+27.512

Die Aufstellung dokumentiert den sukzessiven Rückgang des Zuführungspotentials an den außerordentlichen Haushalt.

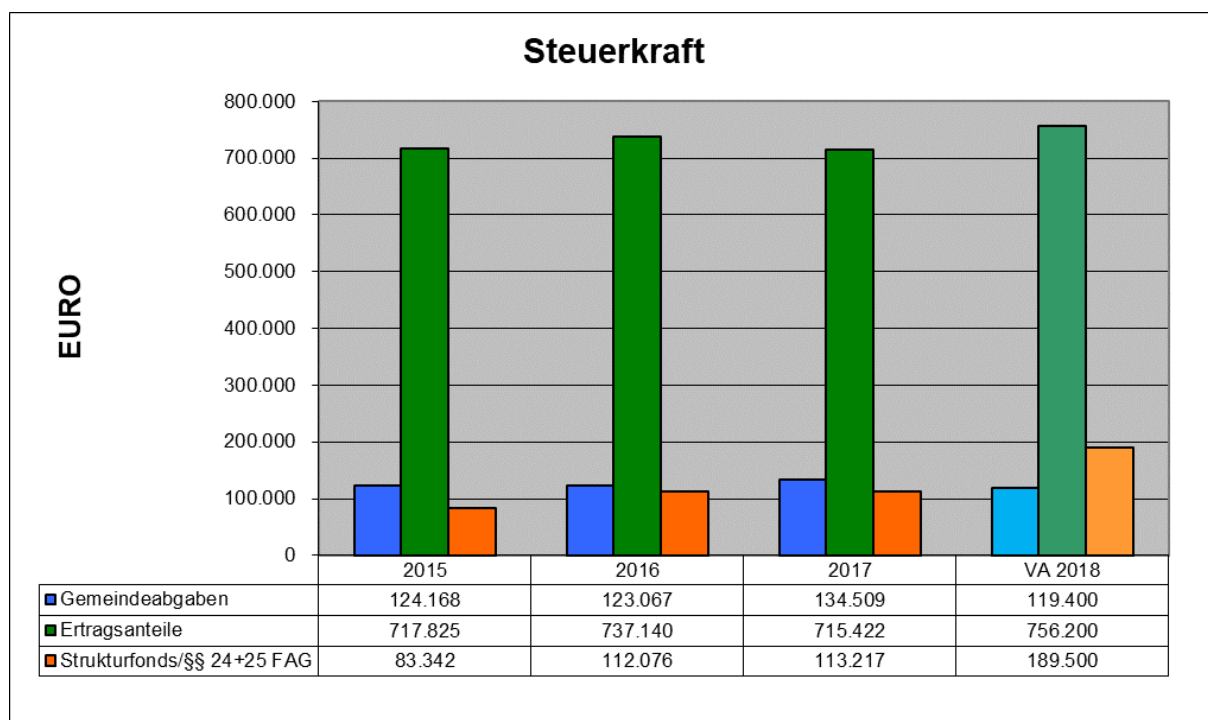
Der Voranschlag 2018 wurde zwar ausgeglichen erstellt, die Veranschlagung von Eigenmittelzuführungen an außerordentliche Vorhaben bzw. an Rücklagen war aber nicht möglich. Andererseits wurde die Sozialhilfeverbandsumlage im Ausmaß von 27,77 % der Finanzkraft veranschlagt, womit der Wegfall der Einnahmen aus dem Pflegeregress, nachdem zuverlässige Angaben zur Höhe der Ersatzleistung des Bundes noch nicht zur Verfügung standen, in vollem Umfang berücksichtigt war.

Die Gemeinde hat der sparsamen Haushaltsführung jedenfalls entsprechendes Augenmerk zu widmen. Um die im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung NEU“ für Projektfinanzierungen

notwendigen Eigenmittel ansparen zu können, sind Möglichkeiten zur Budgetkonsolidierung auszuloten und zu realisieren.

Die konsequente Umsetzung der im Prüfungsbericht aufgezeigten Empfehlungen und Konsolidierungsmaßnahmen soll die Gemeinde dabei unterstützen.

Finanzausstattung



Die Steuerkraft belief sich im Finanzjahr 2015 auf 925.335 Euro und erhöhte sich 2016 um 46.948 Euro auf 972.283 Euro bzw. um rund 5,1 %. 2017 zeigte sich gegenüber 2016 ein Rückgang der Steuerkraft um 9.134 Euro.

Der Anteil der Gemeindefinanzierung an der Steuerkraft erfuhr im Prüfungszeitraum eine Steigerung von 13,4 % auf 14,0 %. Die Steigerung resultierte in erster Linie aus Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer.

Im Vergleich der Finanzkraft 2016 der oberösterreichischen Gemeinden rangierte Tollet auf dem 389. Rang, im Bezirksvergleich an 30. Stelle. Die niedrige Kopfquote bedingte im Prüfungszeitraum jährliche Zuteilungen einer Finanzzuweisung nach § 21 FAG 2008 bzw. § 25 Abs. 2 FAG 2017 (insgesamt 232.176 Euro), 2017 von Finanzzuweisungen nach § 24 FAG 2017 (insgesamt 30.627 Euro) sowie 2016 und 2017 jeweils auch einer Strukturhilfe (insgesamt 45.833 Euro).

Der Voranschlagswert 2018 für die Steuerkraft liegt um rund 102.000 Euro über dem Rechnungsergebnis 2017, nachdem eine Steigerung bei den Ertragsanteilen von 40.800 Euro sowie aufgrund der „Gemeindefinanzierung NEU“ Mittel aus dem Strukturfonds von 87.200 Euro veranschlagt werden konnten.

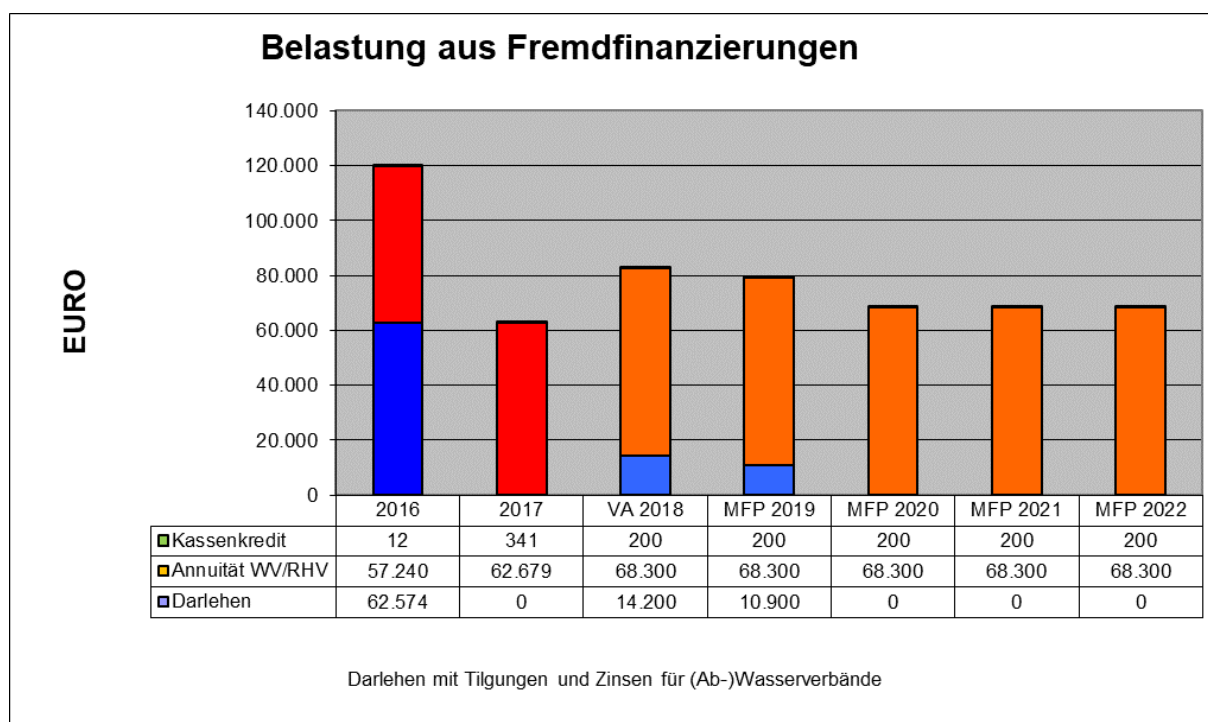
Die wesentlichsten Gemeindefinanzierung entwickelten sich in den Finanzjahren 2015 bis 2017 entsprechend nachstehender Tabelle:

Finanzjahr	2014	2015	2016
Grundsteuer A	7.867	7.728	9.791
Grundsteuer B	42.952	41.519	43.099
Kommunalsteuer	67.112	66.476	74.170
Verwaltungsabgabe	2.749	2.924	3.366
Summe	120.680	118.647	130.426

Die Quote an Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen wurde von der Amtsleiterin mit rund 55 % der Steuerpflichtigen angegeben.

Die Gemeinde sollte zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsabläufe die Einhebung der gemeindeeigenen Steuern, Abgaben und Gebühren mittels Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen weiter forcieren.

Fremdfinanzierung



Darlehen und Haftungen

Im Finanzjahr 2016 belief sich die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Tilgung und Zinsen) abzüglich der Annuitätzuschüsse auf 62.574 Euro. Hierzu ist festzuhalten, dass mit einem beim außerordentlichen Vorhaben Kanalbau BA 03 bestehenden Finanzierungsüberschuss noch im Dezember 2016 eine Darlehenssondertilgung beim Kanalbaudarlehen BA 02 in Höhe von 63.400 Euro (= Vorziehung der Tilgungsrate 2017) erfolgte. Folglich nahm die Gemeinde im Finanzjahr 2017 keine Tilgung beim Kanalbaudarlehen BA 02 vor. Die noch bestehenden Darlehen Amtsgebäudeeinbau und Kanalbau BA 01 laufen 2019 aus, das Kanalbaudarlehen BA 02 ist 2022 endgültig getilgt.

Finanzjahr	Darlehen	Schuldendienst	Ersätze	Nettoaufwand
2018	Hoheitlicher Bereich	24.100		24.100
	Kanalbau	84.500	94.400	-9.900
2019	Hoheitlicher Bereich	18.900		18.900
	Kanalbau	84.400	92.400	-8.000
2020	Hoheitlicher Bereich	13.500		13.500
	Kanalbau	65.500	90.600	-25.100
2021	Hoheitlicher Bereich	13.500		13.500
	Kanalbau	65.500	88.800	-23.300
2022	Hoheitlicher Bereich	13.500		13.500
	Kanalbau	65.500	87.000	-21.500

Bei den Kanalbaudarlehen errechnen sich überhängende Finanzierungszuschüsse, die entsprechend dem Mittelfristigen Finanzplan 2018 – 2022 zur Stärkung in den ordentlichen Haushalt einfließen sollen.

Es wird in Erinnerung gerufen, dass entsprechend den aufsichtsbehördlichen Vorgaben solche Überhänge an Zuschüssen – sofern negative Auswirkungen auf die Förderung

ausgeschlossen sind - vorrangig zur Tilgung der betreffenden Darlehen (Sondertilgung Kanalbaudarlehen BA 02) zu verwenden sind.

Zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Um- und Zubau Feuerwehrdepot und Bauhof“ erfolgte 2017 und 2018 eine Darlehensneuaufnahme in Höhe von insgesamt 298.000 Euro. Weitere Darlehensaufnahmen sind laut Mittelfristigem Finanz- und Investitionsplan bis 2022 nicht vorgesehen.

Zur Angebotslegung wurden vier Kreditinstitute eingeladen, wobei auch vier Angebote eingelangt sind. Die angebotenen Zinssätze variierten mit Aufschlägen auf den 3-Monats-EURIBOR von 0,88 %-Punkten bis 0,98 %-Punkten. Den Zuschlag erteilte der Gemeinderat in der Sitzung am 29. Juni 2017 einem Angebot mit Aufschlag von 0,88 %-Punkten. Festzustellen war in diesem Zusammenhang, dass das zum Zug gekommene Kreditinstitut mit dem ursprünglich nur drittgünstigsten Angebot den Zinssatz in einem nachgereichten verbesserten Angebot (Schreiben rückdatiert auf das Datum des Erstangebotes!) auf das Zinsniveau des Billigstbieters abänderte.

Die Gemeinde wird nachdrücklich aufgefordert, zukünftig für einen fairen Wettbewerb Sorge zu tragen.

Im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses ist der Schuldennachweis jeweils mit den aktuellen Tilgungsplänen der Kreditinstitute abzustimmen.

Der Reststand des Kanalbaudarlehens BA 02 ist im Schuldennachweis 2018 entsprechend dem Tilgungsplan auszuweisen.

Die untenstehende Tabelle zeigt die Schulden- und Haftungsstände der Gemeinde zum Ende der Rechnungsjahre 2016 und 2017 und die daraus abgeleitete Pro-Kopf-Verschuldung je Einwohner:

Schulden	Bestand RA 2016	Bestand RA 2017
Hoheitlicher Bereich	26.144	165.726
Öffentliche Einrichtungen (Kanalbau)	377.169	359.212
Gesamtschuldenstand	403.313	524.938
Einwohner (lt. 31.10.2014 bzw. 31.10.2015)	911	902
Pro-Kopf-Verschuldung	443	582
Haftungen		
Wasserverband Grieskirchen und Umgebung	396.172	555.297
Reinhalungsverband Trattnachtal	546.176	487.710
Gesamthaftungsstand	942.348	1.043.007
Einwohner (lt. 31.10.2014 bzw. 31.10.2015)	911	902
Pro-Kopf-Haftungen	1.034	1.156
Pro-Kopf-Verbindlichkeiten	1.477	1.738

Darlehen und Haftungen zusammengerechnet ergaben einen Stand an Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2017 von 1.567.945 Euro bzw. 1.738 Euro je Einwohner. Damit lag die Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt von rund 2.450 Euro. Ergänzend ist hierzu anzumerken, dass ca. 89 % der Gesamtverbindlichkeiten den Siedlungswasserbau betrafen, wofür Einnahmen an Benützungsgebühren erzielt werden.

Der Wasser- und der Reinhaltungsverband sind aufzufordern, den Mitgliedsgemeinden jeweils zum Ende des Rechnungsjahres die offenen Haftungsstände bekanntzugeben, damit abgestimmte Haftungsnachweise für die Gemeinde-Rechnungsabschlüsse erstellt werden können.

Kassenkredit

Finanzjahr	2015	2016	2017	VA 2018
Gesetzlicher Höchststrahmen	331.600	341.875	370.450	384.850
Festgesetzter Höchststrahmen	200.000	200.000	200.000	300.000
Soll-Zins-Belastung	1	12	341	200
Geldverkehrsspesen	1.556	1.553	1.600	1.600

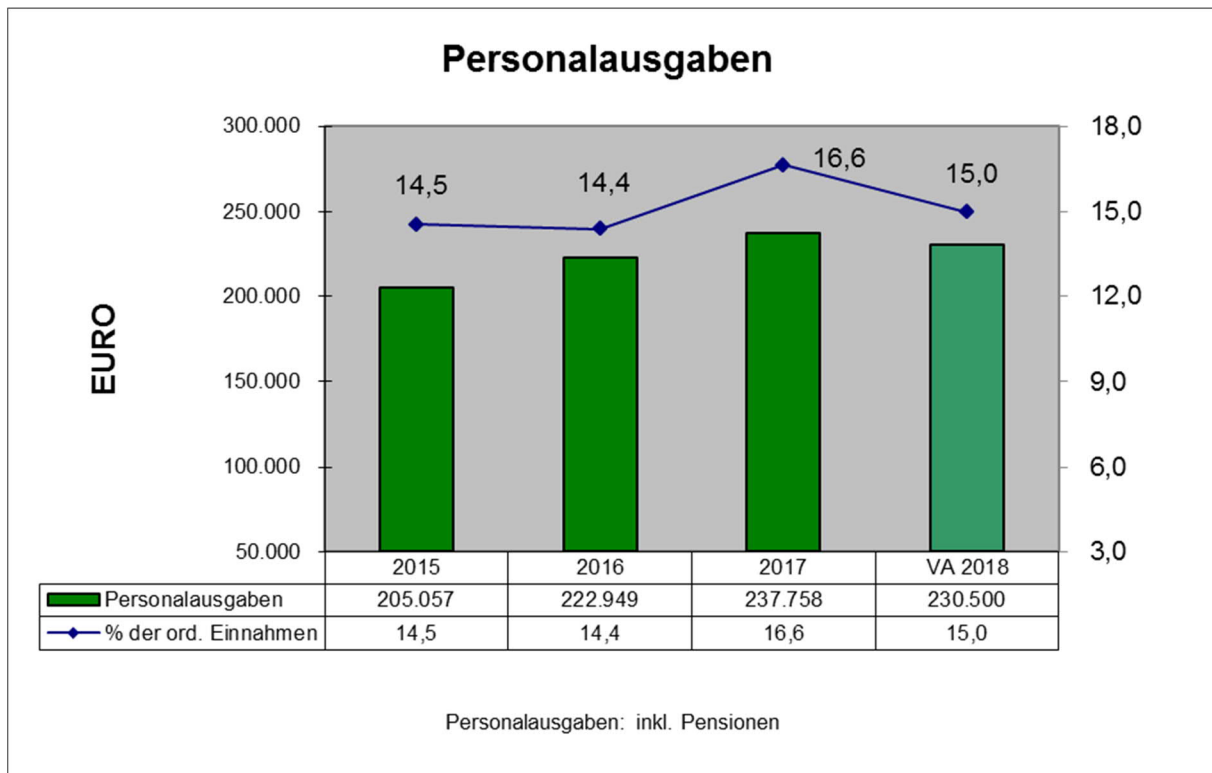
Der Höchststrahmen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten (ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages) war jeweils im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgesetzt. Festzustellen war, dass der vom Gemeinderat beschlossene Höchststrahmen in der Zeit vom 6. bis einschließlich 11. Dezember 2017 um rund 35.000 Euro überschritten war (sh. Kontoauszüge 150 – 152/2017), weshalb im Finanzjahr 2018 vom Gemeinderat eine Erhöhung des Kontoüberziehungsrahmens auf 300.000 Euro beschlossen wurde.

Die Vergabe des Kassenkredites erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 7. Dezember 2017 an das Kreditinstitut mit dem günstigsten Angebot. Der Sollzinssatz ist gebunden an den 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,5 %-Punkten (Mindestzinssatz 0,5 %). Zusätzlich räumt das Bankinstitut auf die Kontoführung einen 25 %igen Nachlass ein, wofür allerdings kein schriftlicher Nachweis vorgelegt werden konnte.

Trotzdem sind die jährlich zu bezahlenden Geldverkehrsspesen im Vergleich mit anderen Gemeinden als hoch einzustufen. Die Begründung dafür lässt sich unter anderem darin finden, dass die Gemeinde drei Girokonten führt.

Die Gemeinde sollte eine Reduktion der Geldverkehrsspesen um zumindest 300 Euro anstreben. Dazu wird empfohlen, die Anzahl der Girokonten zu reduzieren. Zusätzlich sollte bei der Spesenabrechnung zum besseren Vergleich auf eine Spesenpauschale abgestellt werden.

Personal



Der Personalaufwand inklusive den Pensionsbeiträgen verzeichnete im Betrachtungszeitraum einen Anstieg von 205.057 Euro auf 237.758 Euro, d. s. rund 16 %. Der Voranschlag 2018 prognostiziert einen Rückgang der Kosten auf 230.500 Euro.

Der Anstieg der Personalkosten im Jahr 2016 war vor allem die Folge der Übernahme des Lehrlings in ein Vertragsbediensteten-Verhältnis sowie die Überstellung des Bauhofmitarbeiters von der Entlohnungsgruppe p2 in die Entlohnungsgruppe p1. Die Erhöhung der Ausgaben im Jahr 2017 ist, neben der allgemeinen Bezugserhöhung sowie einer Vorrückung, vorrangig auf die Auszahlung einer Jubiläumsszuwendung sowie der Beschäftigung von Ferialpraktikanten zurückzuführen.

Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen erhöhte sich der Personalaufwand von 14,5 % im Jahr 2015 auf 16,6 % im Jahr 2017.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechneten sich die Personalkosten je Gemeindeeinrichtung und Einwohner (984 laut GR-Wahl 2015) wie folgt:

	Personalausgaben 2017	Ausgaben je Einwohner
Allgemeine Verwaltung	102.289	104
Kindergartentransport	11.917	12
Jugendbetreuer/Kinderferienaktion	2.177	2
Bauhof	55.911	57
Gesamt	172.294	175

Dienstpostenplan

Die aufsichtsbehördliche Verordnungsprüfung des Dienstpostenplans erfolgte zuletzt mit Erledigung vom 22. Februar 2016, IKD(Gem)-210138/12-2016-Rer.

Zum Prüfungszeitpunkt hatte die Gemeinde vier Bedienstete beschäftigt. Den genehmigten Personaleinheiten (PE) steht nachfolgender Ist-Bestand an PE gegenüber:

Bereich	Dienstpostenplan				Ist-Bestand	
	PE	Beamte VB	Einstufung		PE	Beamte VB
			„neu“	„alt“		
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 12	-	1	B
	1	VB	GD 17	I/c	-	-
	1	VB	GD 20	I/d	1	VB
Handwerklicher Dienst	1	VB	GD 19	II/p1	1	VB
	1	VB	GD 25	-	0,50	VB

Die gänzliche Ausschöpfung des festgesetzten Personalrahmens ist in absehbarer Zeit nicht angedacht.

Der Gemeinderat hat daher den Dienstpostenplan im Bereich der Verwaltung (GD 17) sowie im Bereich des Handwerklichen Dienstes (GD 25) an den tatsächlichen Personalbedarf anzupassen. Im Anschluss daran ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung bzw. eine Verordnungsprüfung einzuholen.

Allgemeine Verwaltung

Das Verwaltungspersonal besteht aus einer vollbeschäftigten Beamtin (Funktionslaufbahn GD 12) und einer vollbeschäftigten Vertragsbediensteten (Funktionslaufbahn GD 20).

Die laut Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 in Gemeinden mit 501 bis 1.000 Einwohnern möglichen 3 Dienstposten (GD 12, GD 17 und GD 20) sind somit auf derzeit gültiger Basis von 984 Einwohnern mit zwei Personaleinheiten (PE) nicht vollständig ausgeschöpft. Von einer sparsamen Gemeindeverwaltung kann daher ausgegangen werden.

Für Arbeitsleistungen der Verwaltung für die Abwasserentsorgungsanlage, die Abfallbeseitigung und die Wasserversorgungsanlage werden Vergütungssätze verrechnet. Darüber hinaus werden die anteiligen Kosten für die PC-Software auf die genannten Bereiche umgelegt.

Die Gemeinde hat in Hinkunft für sämtliche öffentliche und betriebliche Einrichtungen eine Verwaltungskostentangente zu verrechnen.

Bauhof

Im Bauhof ist seit November 1992 ein vollbeschäftigter Facharbeiter (Entlohnungsgruppe p1) eingesetzt.

Bezogen auf die Gemeindegröße und die zu betreuende Infrastruktur ist die Personalausstattung angemessen.

Entsprechend der Arbeitsaufzeichnungen wurden die 1.730 Produktivstunden im Jahr 2017 für nachstehende Bereiche erbracht:

Arbeitseinsatz	Stunden	%
Winterdienst	398	23,01
Bauhof	376	21,74
Gemeindestraßen	266	15,40
Außerordentlicher Haushalt – Oberwödling	256	14,82
Grundbesitz	89	5,12
Abfallbeseitigung	81	4,66
Abwasserentsorgungsanlage	60	3,47

Spielplatz	48	2,78
Amt	37	2,11
Oberwödling - Objekt und Wiese	36	2,09
FF Oberwödling	30	1,74
Tollet 9 (altes Gemeindeamt)	18	1,04
FF Unterstetten	14	0,81
Straßenbeleuchtung	9	0,52
Wanderweg	7	0,42
Bezirksheimathausverein	3	0,17
Union-Sportplatz	2	0,10
Gesamt	1.730	100

Die im Einsatzbereich „Bauhof“ angefallenen Gesamtstunden erweisen sich als vergleichsweise überhöht, was Produkt einer ungenauen Arbeitsbuchführung ist.

Vom Bauhofmitarbeiter ist eine genaue bzw. detaillierte Arbeitsbuchführung einzufordern.

Reinigung und Kindergartenbusbegleitung

Die Reinigung der öffentlichen Einrichtungen obliegt einer mit 5 Wochenstunden teilbeschäftigten Arbeitskraft, wovon 89 % auf die Reinigung des Gemeindeamtes und 11 % auf die Reinigung des Mehrzweckraumes im Feuerwehrhaus Unterstetten entfallen. Im Hinblick auf die zu bewältigende Gesamt-Reinigungsfläche von rund 245 m² wöchentlich und rund 341 m² monatlich erweist sich das Beschäftigungsausmaß im landesweiten Vergleich als angemessen.

Der Reinigungsaufwand für den Mehrzweckraum im Feuerwehrhaus Unterstetten ist beim Unterabschnitt 846 'Wohn- und Geschäftsgebäude' darzustellen.

Zusätzlich ist die Reinigungskraft im Ausmaß von insgesamt 0,375 PE als Kindergartenbus-Begleitperson beschäftigt.

Im Falle der Neufestsetzung der Fahrtrouten ist das Beschäftigungsausmaß jeweils an den geänderten Zeitaufwand anzupassen.

Sonstige Bedienstete

Zur Abhaltung der Kinderferienaktion beschäftigt die Gemeinde jährlich für vier Wochen Jugendbetreuer. Im Prüfungszeitraum wendete die Gemeinde dafür durchschnittlich jährlich 2.105 Euro auf.

	2015	2016	2017	VA 2018
Personalkosten	1.969	2.170	2.177	2.400

Führung der Personalakte

Die Personalakte werden übersichtlich geführt. Es ist positiv anzumerken, dass Änderungen das Dienstverhältnis und die Besoldung betreffend sowie sämtliche Abwesenheiten der Bediensteten (Urlaub, Krankenstand, usw.) im jeweiligen Personalakt nachgewiesen sind.

Führung von Mitarbeitergesprächen

Es werden jährlich strukturierte Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und dem Mitarbeiter in der Verwaltung sowie im Handwerklichen Dienst geführt.

Urlaub

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bereits nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruches verfällt, der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist.

Im Falle angesammelter hoher Resturlaubsguthaben sollte auf Bedienstete dahingehend eingewirkt werden, dass die Urlaubsansprüche auch tatsächlich konsumiert werden.

Gemeindeübergreifende Kooperationen

Gemeindekooperationen bestanden zum Prüfungszeitpunkt neben standardisierten bezirksweiten Einrichtungen wie dem Sozialhilfeverband (SHV), Bezirksabfallverband (BAV) und Wegeerhaltungsverband auch interkommunale Kooperationsprojekte in folgenden Bereichen:

- Abwasserbeseitigung: Reinhaltungsverband Trattnachtal
- Wasserversorgung: Wasserverband Grieskirchen
- Betriebsansiedlung: Regionaler Wirtschaftsverband Grieskirchen, St. Georgen bei Grieskirchen und Tollet und TIZ Landl
- Kinderbetreuung: Kooperation zwischen Grieskirchen, St. Georgen bei Grieskirchen und Tollet zum Zweck des Betriebs von Kindergarten und Krabbelstube

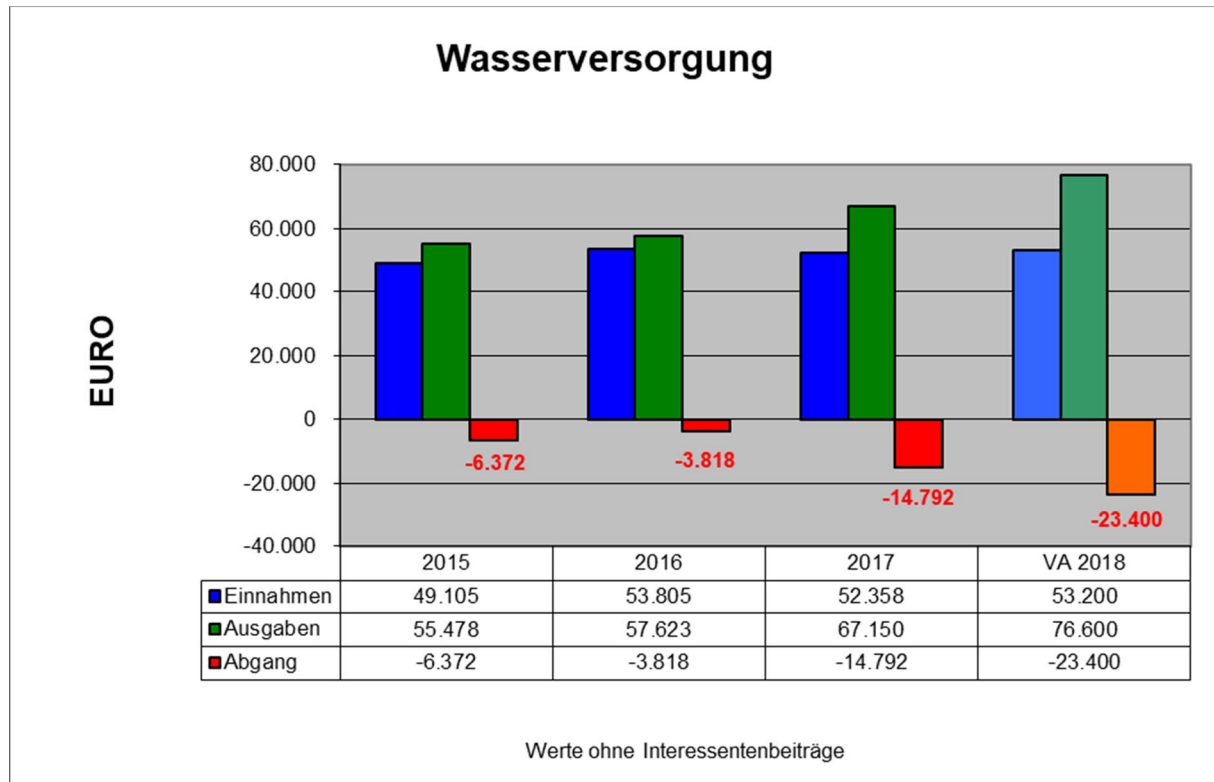
Im Hinblick auf die Gemeindegröße und die räumliche Entfernung zu den Nachbargemeinden (etwa zwei Kilometer nach Grieskirchen bzw. etwa sieben Kilometer nach St. Georgen bei Grieskirchen) werden Möglichkeiten für Kooperationen in den Bereichen Verwaltung und Bauhof gesehen.

Laut einem Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom Mai 2018 wurden bereits erste Gespräche zur Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft mit den beiden genannten Gemeinden geführt. Ziel sollte dabei die effizientere Abwicklung aller an die Gemeindeverwaltungen gestellten Aufgaben sein.

Der Gemeinderat sollte sich weiterhin intensiv mit der Realisierung von Kooperationen mit Nachbargemeinden befassen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Die Gemeinde ist Mitglied des Wasserverbandes Grieskirchen und Umgebung. Insgesamt erfasst die Wasserversorgungsanlage 702 Personen, was einem Anschlussgrad von ca. 76 % entspricht. Im Voranschlag 2018 ist ein Baukostenbeitrag in Höhe von 13.700 Euro für Anlagenerweiterungen vorgesehen.

Der Betrieb der Wasserversorgung verzeichnete im Prüfungszeitraum Defizite von insgesamt 24.982 Euro. Der Voranschlag 2018 prognostiziert einen Fehlbetrag in Höhe von 23.400 Euro, wofür höhere Beitragsleistungen für Darlehenstilgungen des Wasserverbandes verantwortlich sind.

Bezugsgebühren

Die Gemeinde Toltet verrechnet eine verbrauchsabhängige Wasserbezugsgebühr je Kubikmeter bezogenen Wassers (2017: 1,64 Euro exkl. USt.). Die Gebühr errechnet sich nach dem durch Zähler ermittelten Wasserverbrauch.

Die Gebührensätze lagen laut Gebührenkalkulation im Prüfungszeitraum stets über den aufsichtsbehördlichen Mindesttrichtwerten:

	2015	2016	2017	2018
Mindestgebühr lt. VA-Erlass	1,44	1,47	1,50	1,53
Benützungsgeld lt. Gemeindeverordnung	1,64	1,64	1,64	1,64

Eine Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 13. Dezember 2005 verabschiedet. Erforderliche Änderungen der Gebührensätze erfolgten in weiterer Folge im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlages.

In Hinblick auf die steigenden Fehlbeträge wäre vom Gemeinderat zumindest eine jährliche Erhöhung der Bezugsgebühren entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

zu beschließen. Zur Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Fixkosten könnte die Festsetzung einer Grundgebühr überlegt werden. Weiters sollte, um die Ausgabendeckung zu erreichen, auch bei den Beitragszahlungen an den Wasserverband eine Kostenanalyse durchgeführt werden.

Bereitstellungsgebühren

Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke wird ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserleitung eine Bereitstellungsgebühr verrechnet. Diese beträgt 2018 bis 1000 m² Grundstücksfläche 61,44 Euro, von 1001 bis 2000 m² 92,12 Euro und ab 2001 m² 122,93 Euro jährlich.

Die Einnahmen aus Bereitstellungsgebühren lagen in den Jahren 2015 bis 2017 durchschnittlich bei 1.058 Euro.

	2015	2016	2017
Bereitstellungsgebühren	1.083	1.115	975

Anschlussgebühren

Auch die Höhe der Mindestanschlussgebühr entsprach im Prüfungszeitraum jeweils den Vorgaben des Voranschlagserlasses:

	2015	2016	2017	2018
Mindestanschlussgebühr lt. VA-Erlass	1.899	1.922	1.934	1.972
Anschlussgebühr lt. Gemeindeverordnung	1.899	1.922	1.934	1.972
Quotient Mindestanschlussgebühr und m ² -Satz	152	153	152	152

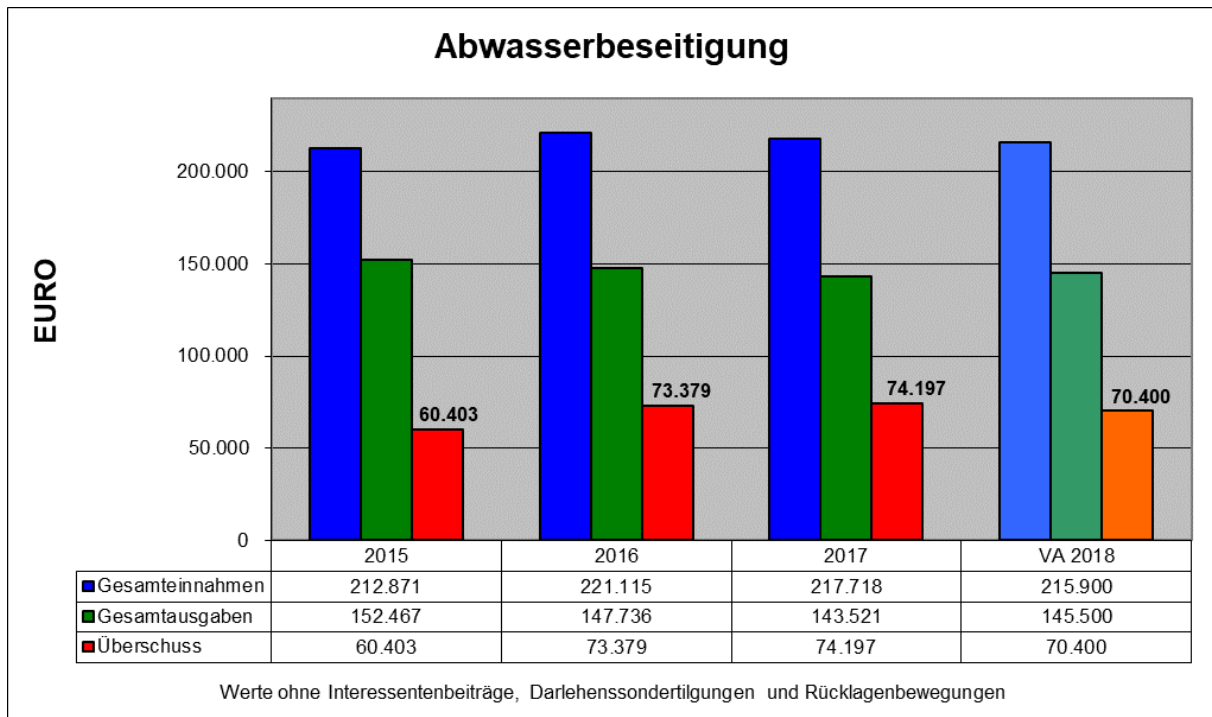
Die Anschlussgebühren betragen 2018 je m² der Bemessungsfläche 12,99 Euro, mindestens jedoch 1.972 Euro. Der Mindestwert deckt eine Fläche von 152 m² ab, womit den aufsichtsbehördlichen Rahmenvorgaben entsprochen wird.

Die in den Jahren 2015 bis 2017 vereinnahmten Wasseranschlussgebühren sowie AufschlieÙungsbeiträge-Wasser von insgesamt 51.132 Euro wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von außerordentlichen Wasserbauvorhaben herangezogen.

Seit Inkrafttreten des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 ist unter anderem eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer des Objekts und der Gemeinde über die Kostentragung der Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung nicht mehr möglich.

Die Wasserleitungsordnung des Gemeinderates vom 24. Juni 2003 ist entsprechend der mit Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 22. Oktober 2015, IKD(Gem)-540000/109-2015-Hc/Vi, zur Verfügung gestellten Muster-Wasserleitungsordnung an die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen.

Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde ist Mitglied des Reinhaltungsverbandes Trattnachtal. Insgesamt sind 906 Personen an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen, was einem Anschlussgrad von ca. 98 % entspricht.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum einen Überschuss von insgesamt 207.979 Euro. Die jährlichen Betriebsüberschüsse waren begünstigt durch den Einnahmenüberhang bei den Zinsen- und Tilgungszuschüssen, der nach Abzug des Aufwandes für die Darlehensannuitäten verblieb. Im Voranschlag 2018 ist ein Überschuss von 70.400 Euro budgetiert.

Benützungsgebühren

Für die Kanalbenützung haben die Eigentümer der an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Gebühr pro Kubikmeter des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers zu entrichten. Die bezogene Wassermenge wird nach den vom Wasserverband bereitgestellten Wasserzählern ermittelt. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind und das Wasser auch im Betrieb verwenden, wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr war wie folgt festgesetzt (jeweils exkl. USt.):

	2015	2016	2017	2018
Mindestgebühr lt. VA-Erlass	3,54	3,61	3,68	3,75
Benützungsgebühr lt. Gemeindeverordnung	3,72	3,72	3,72	3,72

Mit Ausnahme des Voranschlagsjahres 2018 lagen die Gebührensätze über den Vorgaben der Aufsichtsbehörde. Mit Bericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 19. Jänner 2018 über die Überprüfung des Voranschlages für das Finanzjahr 2018 wurde die Gemeinde auf das Erfordernis der Gebührenanpassung hingewiesen. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 21. Juni 2018 mit der Gebührenanhebung befasst. Bei einer angenommenen verrechneten Wassermenge von rund 16.100 m³ (laut Gebührenkalkulation 2017) errechnen

sich für das 1. Halbjahr 2018 demnach Mindereinnahmen für die Gemeinde von rund 500 Euro.

Der Gemeinderat hat sich bei der Festsetzung der Höhe der Gebührensätze - unter Beachtung der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (doppeltes Jahreserfordernis, innerer Zusammenhang) - grundsätzlich an den Vorgaben der Aufsichtsbehörde zu orientieren. Die Ausgabendeckung ist weiter sicherzustellen.

Die Verordnungsbestimmung betreffend die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, erscheint unklar formuliert und erlaubt Interpretationsspielraum. Dem Vernehmen nach gelangt in diesen Fällen eine Pauschalgebühr in Höhe eines Wasserverbrauches von 40 m³ pro Person und Jahr zur Verrechnung.

Zur Vermeidung von Problemen bei der Auslegung der Verordnungsbestimmung wird empfohlen, die Verordnung entsprechend der von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten und im GemNet abrufbaren Mustergebührenordnung anzupassen. Weiters sollte zur Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Fixkosten die Festsetzung einer Grundgebühr überlegt werden.

Bereitstellungsgebühren

Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Diese beträgt 2018 bis 1000 m² Grundstücksfläche 122,90 Euro, von 1001 bis 2000 m² 184,39 Euro und ab 2001 m² 221,94 Euro jährlich.

Die jährlichen Einnahmen aus Bereitstellungsgebühren lagen in den Jahren 2015 bis 2017 bei durchschnittlich 2.196 Euro.

	2015	2016	2017
Bereitstellungsgebühren	2.225	2.290	2.072

Anschlussgebühren

Die Kanalanschlussgebühr bemisst sich bei bebauten Grundstücken nach der Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche.

	2015	2016	2017	2018
Mindestanschlussgebühr lt. VA-Erlass	3.169	3.207	3.226	3.290
Anschlussgebühr lt. Gemeindeverordnung	3.169	3.207	3.226	3.290
Quadratmetergebühr lt. Gemeindeverordnung	20,83	20,98	21,17	21,68
Quotient Mindestanschlussgebühr und m ² -Satz	152	153	152	152

Die Mindestanschlussgebühr war im Prüfungszeitraum stets den aufsichtsbehördlichen Vorgaben entsprechend festgesetzt.

Die in den Jahren 2015 bis 2017 vereinnahmten Kanalanschlussgebühren sowie Aufschließungsbeiträge-Kanal von insgesamt 87.633 Euro wurden zweckentsprechend zur Finanzierung außerordentlicher Investitionen in diesem Bereich herangezogen.

Durchsetzung der Anschlusspflicht

Zur Überprüfung der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage wurden mittels Auszügen aus der Digitalen Katastermappe jeweils stichprobenweise 10 Objekte ausgewählt.

Für die Objekte auf den Grundstücken Nr. 922 und 1196 lagen Anträge auf Befreiung von der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, eingelangt beim Gemeindeamt Tollet am 8. November 2007 bzw. 28. Dezember 2007, vor. Die Erledigung der Anträge entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen war bisher unterblieben.

Die beiden Fälle sind seitens der Gemeinde ohne weiteren Aufschub zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, ob entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Ausnahme bewilligt werden kann, und sind die daraus resultierenden Bescheide den Eigentümern zuzustellen.

Für die Objekte auf den Grundstücken Nr. 922, 1196 und Baufläche 134 war die Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht bescheidmässig bewilligt.

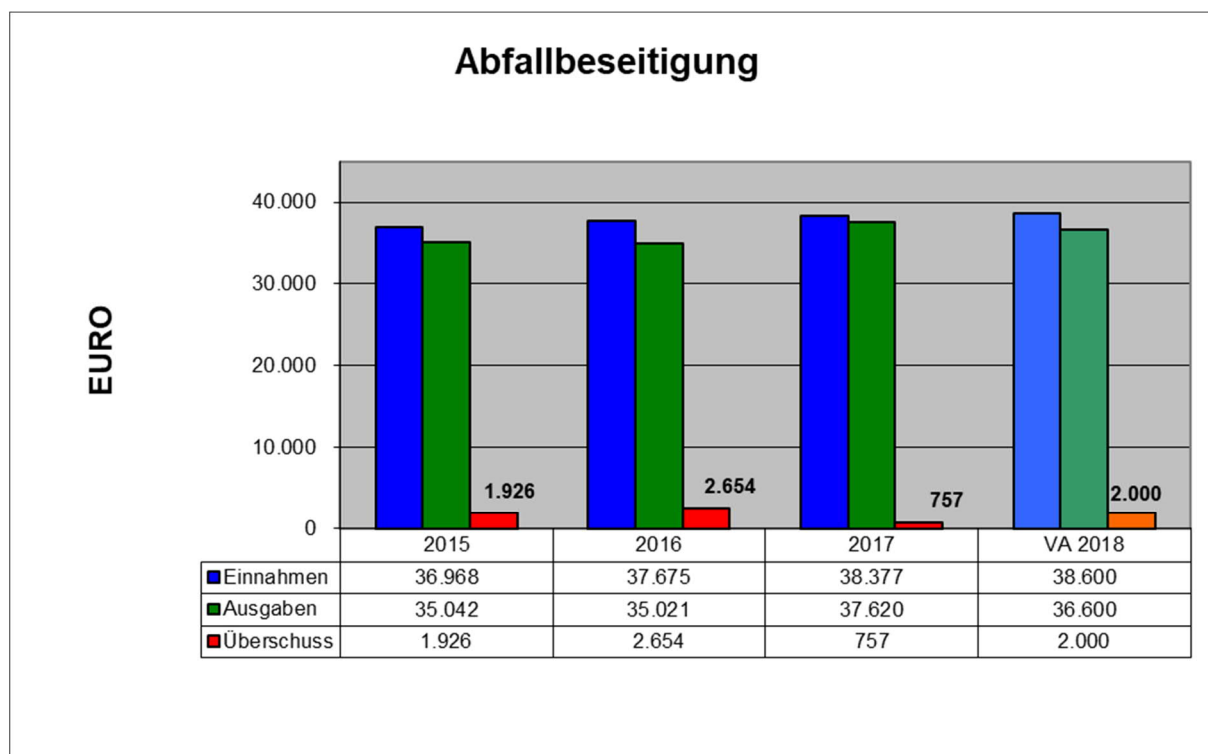
Die lückenlose Durchsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage ist in der Gemeindeverwaltung nicht dokumentiert. Sowohl laut Auskunft der Bürgermeisterin als auch der Amtsleiterin besteht keine Kenntnis darüber, ob in der Vergangenheit die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben entsprechend umgesetzt wurden. So konnte z.B. keine Auskunft darüber gegeben werden, ob für die auf den Grundstücken Nr. 1323/1 und 1442/5 errichteten Gebäude Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung besteht bzw. warum keine Anschlusspflicht besteht.

Seitens der Gemeinde sind daher umgehend diesbezügliche Erhebungen vorzunehmen und ist der gesetzeskonforme Zustand erforderlichenfalls herzustellen.

Die Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (z.B. Ausbauten – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Erzielung von Einnahmen wird daher empfohlen, entsprechende Schritte zu setzen (z.B. Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsgrundlage Änderungen eingetreten sind, regelmäßiger Hinweis auf die Meldepflicht in der Gemeindezeitung, Erhebung im Zuge einer Feuerbeschau). Darüber hinaus ist bei der nächsten Änderung der Gebührenordnungen der § 6 (Entstehen des Abgabenanspruches) dahingehend zu ändern, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der erstmaligen Kenntnisnahme durch die Behörde entsteht.

Abfallbeseitigung



Die Einrichtung Abfallabfuhr erwirtschaftete in den Finanzjahren 2015 bis 2017 jeweils Überschüsse zwischen 757 Euro und 2.654 Euro. Der Voranschlag 2018 budgetiert wiederum einen Überschuss in Höhe von 2.000 Euro.

Abfallgebühren

Die Gemeinde Tollet verrechnet jährliche Abholgebühren je Behältnis und Volumen. Die Gebühren (jeweils exkl. USt.) waren wie folgt festgesetzt:

	2015	2016	2017	2018
Gebühr pro Abfallsack 90 Liter	6,36	6,36	6,36	6,36
Gebühr pro Abfalltonne 90 Liter	8,63	8,63	8,63	8,63
Gebühr pro Abfallcontainer 800 Liter	77,68	77,68	77,68	77,68
Gebühr pro Abfallcontainer 1100 Liter	103,57	103,57	103,57	103,57

Aufgrund der gegebenen Ausgabendeckung sind Maßnahmen im Gebührenbereich unmittelbar nicht erforderlich. Die Ausgabendeckung ist allerdings weiter sicherzustellen.

Kindergarten und Krabbelstube

Zwischen der Gemeinde Tollet, der Stadtgemeinde Grieskirchen und der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen besteht eine Kooperation zum Zweck des gemeinsamen Betriebes von Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Kooperation umfasst die Kinderbetreuungseinrichtung Parz und die Expositur Annaberg in Grieskirchen sowie den Kindergarten in der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen.

An den Kosten der Errichtung der Kinderbetreuungseinrichtung Parz hat sich die Gemeinde Tollet mit einem Eigenanteil in Höhe von 13,5 % beteiligt.

Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen den Gemeinden liegt aus 2014 vor. Diese enthält unter anderem die Verpflichtung der Gemeinde Tollet zur Übernahme eines sich ergebenden Pro-Kopf-Abgangs. Die Gemeinden haben an die Standortgemeinde eine jährliche Akontozahlung zu leisten, die Abrechnung erfolgt jeweils nach Ablauf des Kindergartenjahres.

Die jährliche Abgangsdeckung für den Kindergarten und die Krabbelgruppe der Stadtgemeinde Grieskirchen hat sich wie folgt entwickelt:

Kindergarten	2015	2016	2017
Akontozahlung	25.000	30.500	40.000
Abrechnung	9.258	23.313	18.248
Gesamt	34.258	53.813	58.248

Krabbelstube	2015	2016	2017
Akontozahlung	4.000	5.000	5.000
Abrechnung	1.461	8.644	6.807
Gesamt	5.461	13.644	11.807

Aufgrund der steigenden Abgangszahlungen sollten auch die Gebahrungen des Kooperationskindergartens und der -krabbelstube einer Kostenanalyse unterzogen werden.

Kindergartentransport

Die Beförderung der Kinder wird von einem örtlichen Busunternehmen abgewickelt. Eine schriftliche Vereinbarung aus dem Jahr 2009 liegt vor. Die Busbegleitung obliegt einer mit 15 Wochenstunden teilbeschäftigten Vertragsbediensteten.

Nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben:

	2015	2016	2017
Transportkosten	19.759	17.425	19.543
+ Transportkostenersatz an andere Gem.	1.391	347	1.529
- Landesbeitrag Transport	8.310	10.792	11.963
Abgang Transport	12.840	6.980	9.109
Personalkosten Busbegleitung	11.321	12.231	11.917
- Elternbeiträge Busbegleitung	1.433	2.182	2.405
Abgang Busbegleitung	9.888	10.049	9.512
Anzahl beförderte Kinder	20	20	25
Abgang Busbegleitung/Kind/Jahr	494	502	380
Abgang gesamt	22.728	17.029	18.621

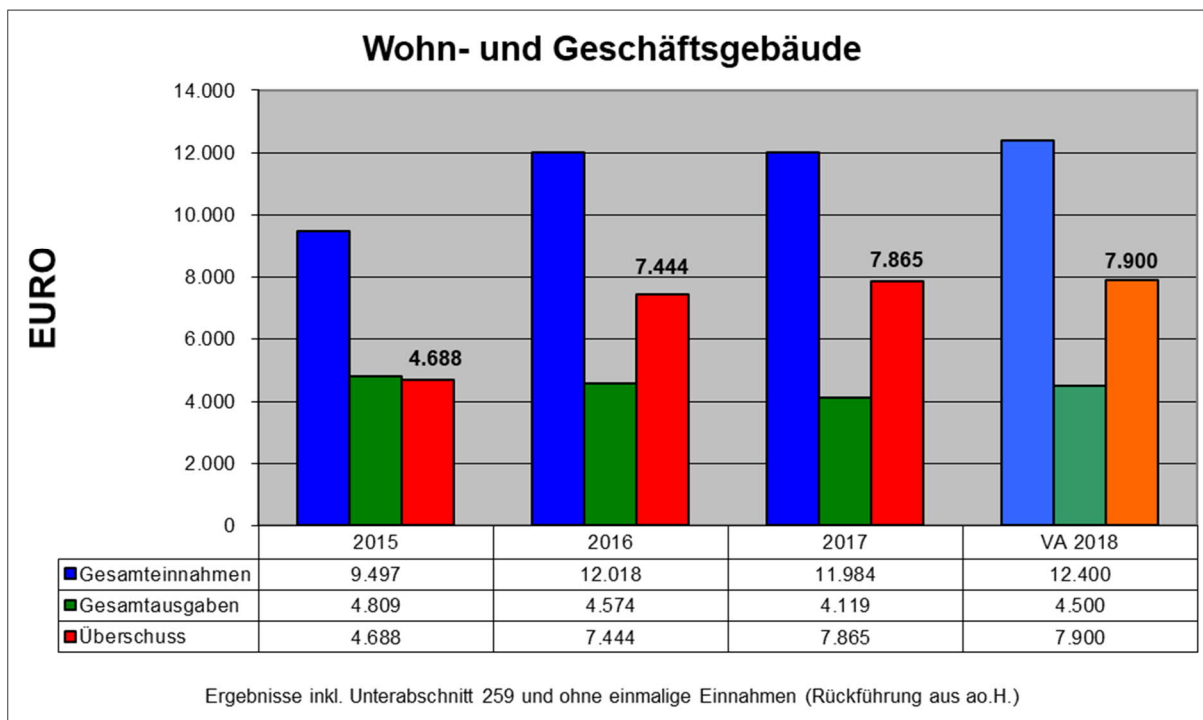
Für das Begleitpersonal wurde ab September 2015 ein Elternbeitrag in Höhe von 12 Euro je Kind und Monat in Rechnung gestellt. Ab Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 hat der Gemeinderat eine Erhöhung auf 15 Euro je Kind und Monat beschlossen.

Die Kinder aus der Ortschaft Unterstetten besuchen den Kindergarten der Nachbargemeinde Taufkirchen an der Trattnach. Die Beförderung der Kinder wird von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach organisiert. Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal beträgt 10 Euro je Kind und Monat. Der Gemeinde Tollet werden die anteiligen Transportkosten je Kind nach Ablauf des Kindergartenjahres vorgeschrieben.

Sofern nicht darunter Ausgabendeckung gegeben ist, sollte eine Erhöhung des Elternbeitrages schrittweise auf monatlich 25 Euro (brutto) pro Kind erfolgen. Als jährlicher Konsolidierungsbeitrag errechnen sich zumindest 2.500 Euro. Darüber hinaus sollte mit der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach ein Gespräch hinsichtlich Anhebung des Elternbeitrages für die Busbegleitung geführt werden.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Ehemaliges Gemeindeamtsgebäude Tollet 9



Im ehemaligen Gemeindeamtsgebäude Tollet 9 sind Büroräume eines Medizintechnikvertriebes und eines Einzelunternehmens, Räumlichkeiten für eine Bildungseinrichtung und einen Jugendverein sowie das Vereinslokal des Sportvereines untergebracht.

Die Gebarung des Wohn- und Geschäftsgebäudes konnte im Prüfungszeitraum mit einem Überschuss von insgesamt 19.997 Euro abschließen. Im Voranschlag 2018 ist ein Überschuss von 7.900 Euro budgetiert. Anzumerken ist, dass die Mieteinnahmen und Betriebskostenersätze dem Jugendverein mit einer jährlichen Subvention in Höhe von 3.500 Euro refundiert werden.

Die mit der Vermietung der Räumlichkeiten an den Jugendverein im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben (Stromkosten, Mieteinnahmen, Betriebskostenersätze) werden beim Unterabschnitt 259 'Außerschulische Jugenderziehung - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen' verbucht.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des vermieteten Objektes Tollet 9 sind hinkünftig beim Unterabschnitt 846 'Wohn- und Geschäftsgebäude' zu verbuchen. Der Unterabschnitt 259 sollte lediglich die jährliche Subvention an den Jugendverein dokumentieren.

Der Pauschalmietzins für die Büroräume beträgt 9 Euro je Quadratmeter Nutzfläche und unterliegt der Wertsicherung. Der Mietzins beinhaltet 2 Euro je Quadratmeter für Betriebs- und Heizkosten. Der Mietzins kann als ortsüblich und somit als angemessen bezeichnet werden.

Ein wesentlich günstigerer Pauschalmietzins von rund 3,50 Euro je Quadratmeter (inklusive rund 0,70 Euro für Betriebskosten) errechnet sich für die Bildungseinrichtung. In der Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2012 ist im Zusammenhang mit dem Abschluss des Mietvertrages die Absicht protokolliert, die Angemessenheit des günstigen Mietzinses nach einem Jahr zu prüfen und diesen allenfalls zu erhöhen. Die Neubewertung wurde dem Vernehmen nach bisher nicht durchgeführt.

Die Gemeinde sollte den Pauschalmietzins einer Neubewertung unterziehen. Bei Zugrundelegung des Pauschalmietzinses für die Büroräume würde die Gemeinde Mehreinnahmen von jährlich bis zu 2.900 Euro lukrieren.

Die Ausgabendeckung beim Unterabschnitt 846 ist jedenfalls weiter sicherzustellen. Zudem sind von Mietparteien zu hinterlegende Kauttionen von der Buchhaltung in der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu erfassen (Post 367 oder 368) und bis zur Beendigung des Mietverhältnisses als offene Verwahrgeldreste auszuweisen.

Grundstücke und Liegenschaft Oberwödling 12

In der Sitzung am 17. März 2016 beschloss der Gemeinderat den Ankauf von Grundstücken und Teilflächen im Bereich Oberwödling von insgesamt 8.961 m² samt der darauf befindlichen Liegenschaft Oberwödling 12 zum Gesamtpreis von 90.000 Euro. Mit Ausnahme der der Erweiterung des Feuerwehr- und Bauhofareals dienenden Grundstücksfläche von 298 m² liegen derzeit noch keine konkreten Planungen zur Verwertung des Areals vor.

Nachdem für das Areal Kosten für Pflege, Erhaltung und Bestandsicherung von jährlich rund 3.000 Euro anfallen, werden die Gemeindeverantwortlichen aufgefordert, ehestens Überlegungen zur Nutzung bzw. Verwertung anzustellen und diese auch umzusetzen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Prüfungsausschuss

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Lauf des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich, vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich fünf Prüfungen notwendig. Der Prüfungsausschuss ist im Prüfungszeitraum seinem gesetzlichen Auftrag nachgekommen.

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel

Nach § 2 Abs. 5 Oö. GemHKRO sind als Repräsentationsausgaben jene Mittel anzusehen, die vom Bürgermeister für die Vertretung der Gemeinde nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen mit vorwiegend kommunalpolitischer Bedeutung verwendet werden können. Die Verfügungsmittel stehen dem Bürgermeister zur Leistung von nur geringfügigen Ausgaben, die der Art nach im ordentlichen Voranschlag nicht vorgesehen sind, aber auch der Erfüllung von Gemeindeaufgaben dienen, zur Verfügung.

Die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel bewegten sich im Betrachtungszeitraum innerhalb der gemäß § 2 Abs. 5 Z 2 und 3 Oö. GemHKRO verordneten Höchststrahlen, im Finanzjahr 2015 wurden allerdings der Voranschlagsbetrag der Verfügungsmittel und im Finanzjahr 2016 die Voranschlagsbeträge sowohl der Repräsentationsausgaben als auch der Verfügungsmittel überschritten:

Repräsentationsausgaben	2015	2016	2017	VA 2018
Höchstgrenze lt. GemHKRO	2.030	2.185	2.088	2.309
Ansatz lt. VA	1.500	1.500	1.500	2.000
Ausgaben lt. RA	154	1.998	1.337	
% des VA-Betrages	10	133	89	
Verfügungsmittel				
Höchstgrenze lt. GemHKRO	4.060	4.370	4.177	4.618
Ansatz lt. VA	2.500	2.500	2.500	4.200
Ausgaben lt. RA	2.617	3.181	2.029	
% des VA-Betrages	105	127	81	

Zukünftig ist zu beachten, dass der vom Gemeinderat festgesetzte Voranschlagsbetrag entsprechend § 2 Abs. 6 Oö. GemHKRO keinesfalls überschritten werden darf. Auf die korrekte Zuordnung ist zu achten.

Förderungen und freiwillige Ausgaben

Im Rechnungsjahr 2017 wurden folgende freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang ermittelt:

Nettoausgaben Lokale Agenda 21	453 Euro
Verpflegung Wahlkommission	26 Euro
Sportcent	27 Euro
Sonstige Subventionen UA 061	269 Euro
Ehrungen und Auszeichnungen	1.313 Euro
Beihilfe Jugendarbeit FF Oberwödling	500 Euro
Förderung Schulveranstaltungen	185 Euro
Subvention Sportverein	3.000 Euro
Sportverein - Erlassung Wasser- und Kanalgebühr	1.764 Euro
Subvention Musikverein	500 Euro

Beitrag Blasmusikverband	45 Euro
Beitrag Heimathausverein	1.135 Euro
Kostenübernahme Kopien	224 Euro
Mitgliedsbeitrag Denkmalamt	50 Euro
Kostenbeitrag Hinweistafel Schloss Tollet	500 Euro
Nettoausgaben Seniorentaxi	1.391 Euro
Nettoausgaben Kinderferienaktion	1.805 Euro
Unterstützung Sozialverein	200 Euro
Geschenkmünzen anlässlich Geburt	500 Euro
Nettoausgaben Jugendtaxi	287 Euro
Verschiedene Mitgliedsbeiträge (z.B. Bodenbündnis)	115 Euro
Verpflegung Müllsammelaktion	57 Euro
Tierzuchtförderung	87 Euro
Summe	14.433 Euro

Für das Rechnungsjahr 2017 errechnen sich somit Ausgaben an freiwilligen Leistungen von rd. 14,70 Euro je Einwohner. Dieser Wert lag innerhalb der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Höchstgrenze (18 Euro-Erlass).

Trotzdem ergeht zur Stärkung des finanziellen Handlungsspielraumes an die Gemeinde der Auftrag, bei der Gewährung von freiwilligen Leistungen einen strengen Maßstab anzulegen.

Förderungen sollten, um einen „Subventionsautomatismus“ auszuschließen, auf Bedarf und Wirkungsziele hin ausgerichtet sein. Eine regelmäßige Evaluierung der Ziele und Wirkungen wird empfohlen.

Schulgeldbeihilfen für den Besuch von Privatschulen

Eltern, deren Kind eine Privatschule besucht, wird je Schuljahr eine Schulgeldbeihilfe gewährt. Im Prüfungszeitraum ergaben sich daraus Kosten von insgesamt 72.310 Euro.

	2015	2016	2017	2018
Beitrag/Kind	940	980	990	1.000
Anzahl der Schüler	20	15	19	20
Summe der ausbezahlten Beihilfen	18.800	14.700	18.810	20.000

Die Übernahme von Schulbeiträgen für Privatschulen erfolgt ohne gesetzliche oder erlassmäßige Grundlage, weshalb seitens der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen bereits im Zuge der Überprüfung des Voranschlages 2018 angeregt wurde, die Gewährung der Beihilfe einzustellen. Auf Basis der durchschnittlichen Kosten 2015-2018 beträgt das jährliche Einsparvolumen rund 18.100 Euro.

Laut Mitteilung der Bürgermeisterin soll die Einstellung der Beihilfengewährung in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen thematisiert werden.

Feuerwehrwesen

In der Gemeinde bestehen zwei freiwillige Feuerwehren mit insgesamt 167 Mitgliedern, die sich wie folgt aufteilen:

	Aktive	Reserve	Jugend
FF Oberwödling	65	9	13
FF Unterstetten	65	7	8
Gesamt	130	16	21

Der Fahrzeugbestand der Feuerwehren stellt sich wie nachfolgend dar:

Feuerwehr	Fahrzeugbestand	
	Bezeichnung	Baujahr
Oberwödling	Löschfahrzeug	1995
	Mannschaftstransportfahrzeug	2016
	Tanklöschfahrzeug	1991
Unterstetten	Kommandofahrzeug	2011
	Löschfahrzeug	2005

Neuanschaffungen im Bereich des Feuerwehrruhrparks sind in der Mittelfristigen Investitionsplanung bis 2022 nicht vorgesehen, allerdings wird laut Auskunft der Gemeinde das Tanklöschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Oberwödling in absehbarer Zeit auszutauschen sein.

Im Prüfungszeitraum stellte sich die Gebarung der Freiwilligen Feuerwehren (ohne Ausgaben für Darlehensannuitäten) im ordentlichen Gemeindehaushalt insgesamt wie folgt dar:

	2015	2016	2017	VA 2018
Ausgaben	26.872	25.498	24.565	23.800
Einnahmen	50	104	2.000	400
Netto-Aufwand	26.822	25.393	22.565	23.400
Netto-Aufwand je EW (Einwohnerzahl 984)	27	26	23	24

Die vergleichsweise hohen Einnahmen im Finanzjahr 2017 sind zurückzuführen auf den Verkauf des Kleinlöschfahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr Oberwödling.

Der Aufwand für die Freiwilligen Feuerwehren sank im Vergleichszeitraum von rund 27 Euro je Einwohner im Finanzjahr 2015 auf rund 23 Euro je Einwohner im Finanzjahr 2017, lag dabei aber weiterhin deutlich über dem bezirksweiten Durchschnitt von 14 Euro je Einwohner. Im Voranschlag 2018 ist ein erneuter Anstieg des Pro-Kopf-Aufwandes prognostiziert.

Nachdem im Prüfungszeitraum keine Einnahmen an Kostenersätzen entsprechend der Feuerwehr-Tarifordnung bzw. der Feuerwehr-Gebührenordnung zu Buche standen, wird empfohlen, in regelmäßigen Zeitabständen die Einsatzbücher der Feuerwehren hinsichtlich kostenpflichtiger Einsätze zu überprüfen und sind die Kostenersätze zutreffendenfalls einzufordern.

Die Gemeinde sollte künftig ihren Nettoaufwand für das Feuerwehrewesen an den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU“ orientieren. Dies würde einem Nettoaufwand von rund 17.000 Euro entsprechen. Das Einsparungspotenzial beträgt auf Basis des Voranschlags 2018 daher rund 6.400 Euro. Weiters könnte zur Kostendämpfung die Einführung von Globalbudgets überlegt werden.

Die Gemeinde hat sich mit der Erstellung eines Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanes entsprechend den Bestimmungen der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zu befassen.

Die Beschaffung der neuen Einsatzbekleidung nach der Oö. Feuerwehrdienstbekleidungsordnung wurde im Jahr 2016 mit Mitteln des ordentlichen Haushaltes vorfinanziert. Der Fehlbetrag beim außerordentlichen Vorhaben „Schutzausrüstung FF“ im Rechnungsabschluss 2017 in Höhe von 1.478 Euro wird mit Bedarfszuweisungsmitteln entsprechend dem Finanzierungsplan vom 9. Februar 2017, IKD-2017-709/5-Dx, bedeckt. Weitere Ankäufe sind laut Mittelfristiger Investitionsplanung bis 2022 nicht vorgesehen.

Das alte Feuerwehrdepot Unterstetten (Baujahr ca. 1950, Zubau 1979, Renovierung 1994) wird seit dem Neubau des neuen Feuerwehrhauses als Abstellfläche und Lagerraum genützt.

Sofern nicht dringender Bedarf an Lagerraum besteht, sollte die Möglichkeit der Verwertung des Objektes geprüft werden.

Bauhof und Fuhrpark

Für Leistungen des Bauhofmitarbeiters sowie des Kommunaltraktors wurden im Finanzjahr 2017 Vergütungen in Höhe von insgesamt 59.439 Euro verrechnet.

Die Bauhof- und Fuhrparkgebarung weist einen relativ hohen Abgang in Höhe von 14.394 Euro aus, der vor allem den hohen Bauhofeigenleistungen (2017: 376 Stunden des Mitarbeiters, 57 Stunden für Fahrzeuge), sowie den fälschlicherweise beim Bauhof verbuchten Mäharbeiten im Schlosspark durch einen externen Dienstleister (insgesamt 3.528 Euro) zuzuschreiben ist. Der überdurchschnittlich hohe Stundenaufwand beim Bauhof im Jahr 2017 ist vor allem auf die Vorarbeiten für den Bauhof-Umbau zurückzuführen.

Künftig sind nur mehr jene Stunden dem Bauhof anzulasten, die im tatsächlichen Umfang diesem Bereich zuzuordnen sind. Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof entstehenden Kosten abgedeckt werden und die Bauhof- und Fuhrparkgebarung ein weitgehend ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

Darüber hinaus sind die Vergütungsleistungen in Zukunft in `Vergütungen Personalkosten`, `Vergütungen Sonstige Ausgaben` und `Vergütungen Fuhrpark` in der 4. bis 6. Dekade zu untergliedern (sh. Beilage 9 der Richtlinien „Gemeindefinanzierung NEU“ der Direktion Inneres und Kommunales).

Der Fahrzeug- und Gerätebestand des Bauhofs stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Baujahr
Kommunaltraktor	2005
Zweiachsanhänger	2013
Stapler	2000
Kehrmaschine	1980
Schneepflug	1991
Motorsense	1995
Rasentraktor	2006
Splittstreuer	2002

Neuanschaffungen sind nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Fuhrparkeinsatz sind Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbargemeinden zu prüfen.

Winterdienst

Der Winterdienst verursachte im Betrachtungszeitraum Ausgaben von durchschnittlich 31.009 Euro pro Jahr. Der Voranschlag 2018 prognostiziert Ausgaben in Höhe von 34.500 Euro.

Der Winterdienst unterteilte sich in folgende Ausgabenpositionen:

	2015	2016	2017
Kostenbeitrag Landesstraßen	4.694	4.694	4.681
Entgelte an Externe	10.512	10.156	11.639
Vergütungen an Bauhof	10.546	9.583	19.954
Ankauf Schneestangen	0	361	176
Ankauf Streumittel	1.762	1.797	2.431
Leihgebühr Salzstreuer	0	0	42
Gesamt-Ausgaben	27.514	26.591	38.923

Der Anstieg der Winterdienstkosten im Jahr 2017 war vor allem die Folge des vergleichsweise strengen Winters in der Saison 2016/2017.

Der Winterdienst auf den Gemeindestraßen und Güterwegen wird vom gemeindeeigenen Bauhofarbeiter durchgeführt. Für Tätigkeiten wie Schneestangen setzen/entfernen und die Splittkehrung im Frühjahr werden Fremdleistungen zugekauft. Der Winterdienst auf den Geh- und Verbindungswegen ist seit 2001 an einen externen Unternehmer ausgelagert. Gründe für die Auslagerung waren der ansonsten notwendige Ankauf eines Kommunalfahrzeuges und die damit zusammenhängenden zu geringen jährlichen Einsatzstunden sowie der Bedarf eines zusätzlichen Mitarbeiters.

In der bestehenden Vereinbarung mit dem Unternehmer wurde nicht auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 Bezug genommen.

Die Räumung und Streuung sollte grundsätzlich nach der Richtlinie RVS 12.04.12 erfolgen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Vereinbarung aufzunehmen.

Bei einer Gesamtstraßenlänge (Gemeindestraßen und Güterwege) von 21,3 Kilometern errechnen sich jährliche Winterdienstkosten je Kilometer zwischen 927 und 1.483 Euro, diese liegen im Jahr 2017 aufgrund oben genannter Gründe vergleichsweise hoch.

Stromkosten

Die Stromverbräuche und Ausgaben dafür je öffentlichem Gebäude haben sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

	2015	2016	2017
Ausgaben für Strom in Euro	9.112	9.171	9.198
Verbräuche in kWh			
Amtsräume Schloss Tollet	7.131	6.706	6.025
Außenanlage Schloss Tollet	1.023	1.068	988
FF-Depot Oberwödling	8.732	8.056	11.245
FF-Depot Unterstetten neu	5.090	5.432	5.685
FF-Depot Unterstetten alt	14	32	68
Jugendräume „Jutoll“	1.010	846	567
Bauhof	1.523	1.869	1.769
Straßenbeleuchtung	14.250	14.213	14.253
Tollet 9	1.536	1.369	1.406
Tollet 9/Wohnung 1. OG	34	1.045	1.347
Oberwödling 12/Lagerräume Bauhof	0	0	17
Pumpwerk	1.658	1.637	1.635
Gesamtverbrauch in kWh	42.001	42.273	45.005
durchschn. Stromkosten je kWh	0,2169	0,2169	0,2044

Der höhere Verbrauch 2017 beim Feuerwehrdepot Oberwödling ist vorrangig auf die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau des Mehrzweckgebäudes Bauhof/FF-Depot Oberwödling zurückzuführen.

Seit dem Jahr 2017 besteht ein neuer Energieliefervertrag, wobei dieser zumindest bis Ende Mai 2019 läuft. Ein während der Prüfung durchgeführter Onlinepreisvergleich sowie ein Gemeindevergleich zeigten bei den Stromkosten Einsparungspotential.

Der Gemeinde wird empfohlen, auf Basis von Vergleichsangeboten Nachverhandlungen mit dem Anbieter zu führen bzw. einen Anbieterwechsel in Erwägung zu ziehen.

Bei einem durchschnittlichen Gesamtjahresverbrauch von 43.100 kWh beträgt das Einsparungspotential bis zu 2.000 Euro. Zudem sollten Stromsparmöglichkeiten geprüft werden. In Zukunft wären die Stromkosten und -verbräuche zumindest in 3-Jahresintervallen einer Überprüfung zu unterziehen.

Versicherungen

Für Versicherungen wendete die Gemeinde in den Jahren 2015 bis 2017 durchschnittlich 10.797 Euro auf.

2015	2016	2017
10.503	11.046	10.843

Der Versicherungsvertrag für die Kfz-Kaskoversicherung für das Kommandofahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Unterstetten hat eine Laufzeit bis 1. Jänner 2019. Die Jahresprämie 2017 war in Höhe von 1.115 Euro zu leisten. Eine Kaskoversicherung für Feuerwehrfahrzeuge wird als nicht notwendig erachtet.

Die Gemeinde Töllet sollte die Kfz-Kaskoversicherung zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen. Damit verbunden ist ein Einsparungspotential von derzeit jährlich rund 1.000 Euro.

Die Versicherungsverträge wurden seit längerer Zeit keiner Risiko- und Vertragsanalyse unterzogen.

Die Gemeinde sollte sämtliche Versicherungsverträge in regelmäßigen Zeitabständen durch eine unabhängige Stelle überprüfen lassen, da solche Überprüfungen erfahrungsgemäß zu Prämiensenkungen bzw. zumindest zu Verbesserungen in der Vertragsgestaltung führen.

Bei Neuausschreibungen sind zusätzlich zum bisherigen Versicherungsträger mindestens drei weitere Anbieter zur Anbotlegung einzuladen.

Rechtskosten

Die Ausgaben für Rechtsberatungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2015	2016	2017
Voranschlag	1.000	1.000	8.000
Nachtragsvoranschlag	1.000	6.500	24.000
Rechnungsabschluss	2.388	6.229	24.278

Die Ausgaben erhöhten sich von 2015 bis in das Jahr 2017 um rund 21.890 Euro bzw. rund 90 %. Insgesamt wendete die Gemeinde im Prüfungszeitraum 32.895 Euro auf. Zusätzlich dazu fielen im Jahr 2017 im außerordentlichen Haushalt Ausgaben in Höhe von 4.800 Euro für eine Vertragserstellung an.

Der aktuelle Voranschlag prognostiziert für das Finanzjahr 2018 Aufwendungen in Höhe von 10.000 Euro, wobei zum Zeitpunkt der Prüfung (Stand 28. Mai 2018) bereits 10.498 Euro an Rechtskosten angefallen waren.

Der Gemeindevorstand fasste in der Sitzung am 14. März 2017 den Beschluss, dass eine Anwaltskanzlei für juristische Beratungen und Begleitung jährlich bis zur Höchstgrenze nach § 56 Oö. GemO 1990 beigezogen werden kann. Ein weiterer Beschluss des Gemeindevorstandes vom 8. Februar 2018 sollte die Gemeinde zur Beauftragung von drei Rechtsanwaltskanzleien für Beratungen und Begleitungen jährlich jeweils bis zur möglichen Höchstgrenze nach § 56 Oö. GemO 1990 berechtigen. Im Finanzjahr 2018 wären dies in Summe Ausgaben für Rechtskosten von 46.182 Euro. Dazu ist jedoch festzuhalten, dass die Oö. GemO 1990 bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen auf den Gesamtbetrag der Leistung abstellt, weshalb sich die Kompetenz des Gemeindevorstandes aus der Summe des Gesamtauftrages und nicht aus den Kosten einzelner Teilaufträgen ableitet. Die Vergabe von Rechtsberatungskosten in Höhe von 46.182 Euro wäre somit vom Gemeinderat zu beschließen gewesen.

Aufgrund einer diesbezüglichen Rechtsauskunft der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11. April 2018 beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 einen Ausgabenrahmen für Rechtskosten von maximal 30.000 Euro.

Die Bestimmungen der Oö. GemO 1990 in Bezug auf die Höchstgrenzen bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen sind in Hinkunft zu beachten und ausnahmslos einzuhalten.

Die durchschnittlichen Ausgaben für Rechtskosten der Gemeinden der Bezirke Grieskirchen und Eferding beliefen sich in den vergangenen beiden Jahren auf jährlich rund 3.500 Euro und 4.500 Euro. Nach Abschluss der beiden noch offenen kostenintensiven Gerichtsverfahren sollten sich die Ausgaben für Rechtskosten maximal in dieser Größenordnung bewegen.

Die Gemeinde sollte die Rechts- und Beratungsaufwendungen auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß reduzieren. Die Inanspruchnahme einer Anwaltskanzlei sollte ausschließlich nur auf komplexe Rechtsangelegenheiten, die detaillierte juristische Kenntnisse erfordern oder für die eine Anwaltpflicht besteht, beschränkt sein. Vor Inanspruchnahme sollte die Gemeinde jedenfalls eine Kosten-Nutzen-Abwägung vornehmen.

Raumordnung, Infrastrukturkostenbeiträge, Verkehrsflächenbeiträge

Nach den Bestimmungen des § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 können die der Gemeinde bei Flächenwidmungsplanänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden. Laut Mitteilung der Amtsleiterin erfolgt die Kostenverrechnung bei Einzeländerungsverfahren im direkten Weg zwischen Planer und Antragsteller.

Nachdem Kostenvereinbarungen nicht nur bei Einzeländerungsverfahren sondern auch bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes getroffen werden können, hat die Gemeinde ihre Möglichkeiten künftig voll auszuschöpfen.

Im Zuge einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (LGBl. 73/2011), die mit 1. September 2011 in Kraft getreten ist, wurde für die Gemeinden im § 16 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen geschaffen. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Gebrauch, wobei vom Gemeinderat zuletzt in den Sitzungen am 6. Oktober 2016 und 21. Juni 2018 jeweils entsprechende Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvereinbarungen abgeschlossen wurden. In diesen Vereinbarungen verpflichtete sich der Grundstücksverwerter zur Tragung sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Aufschließung und Herstellung der Infrastruktur wie Planungskosten, Herstellungskosten, Beauftragung und Umsetzung.

Im Hinblick auf künftig abzuschließende Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvereinbarungen untermauerte der Gemeinderat in der Sitzung am 21. Juni 2018 darüber hinaus die bisherige Praxis mittels einstimmigem Grundsatzbeschluss, wonach jegliche mit der Baulandaufschließung eines Grundstückes zusammenhängenden Kosten vom Grundstücksverwerter zu tragen sind. Umfasst sind Planungs-, Widmungs-,

Vermessungs- und Vertragskosten, Kosten der Herstellung von Anlagen zur Ableitung von Schmutzwässern sowie von Oberflächen-, Straßen- und Hangwässern, Kosten der Herstellung einer Aufschließungsstraße einschließlich der im Straßenkoffer liegenden Leitungen für Telekommunikation, Kosten der Herstellung einer Anlage für die Stromversorgung sowie der Leitungen zur Versorgung der Beleuchtungspunkte.

Im Abgabenakt zum Grundstück Nr. 438/3 ist eine Gesprächsnotiz vom 13. September 2005 hinterlegt, wonach die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages erst möglich wird, wenn der Straßenneubau bis zum Grundstück führt.

Die Gemeinde hat umgehend zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages mittlerweile bereits vorliegen.

Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Im ordentlichen Haushalt der Finanzjahre 2017 und 2018 abgewickelte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge wurden stichprobenweise auf Einhaltung der Wertgrenzen für die Vergabekompetenz, das Vorliegen von Vergabebeschlüssen des zuständigen Organes sowie das Vorliegen von Vergleichsangeboten bzw. dokumentierten Preisauskünften überprüft.

Die Vergaben der Strauchpflege- und Mäharbeiten (Schlosspark, Gemeindegrundstücke, Spielplatz, Böschungen und Grünstreifen entlang von Straßen), der Arbeiten zur Sanierung von Kanalschächten sowie der Wartung der Abwasserpumpwerke ergaben keinen Anlass für Beanstandungen.

Zahlungsrückstände

Zum Jahresende 2017 waren insgesamt 16.253 Euro an schließlichen Einnahmenresten festzustellen, die sich wie folgt zusammensetzten:

Ansatz	Bezeichnung	Betrag
617 Bauhof	Verkaufserlös	1.000
810 Wasserversorgung	Interessentenbeiträge	3.656
813 Abfallabfuhr	Abfallabfuhrgebühr	1.341
851 Abwasserbeseitigung	Interessentenbeiträge	6.099
920 Gemeindeabgaben	Grundsteuer A	672
	Grundsteuer B	3.209
	Hundeabgabe	18
	Nebenansprüche	258
Summe		16.253

Sämtliche offenen Forderungen sind als einbringlich anzusehen bzw. waren diese zum Prüfungszeitpunkt größtenteils bereits beglichen.

Rückstände werden laufend eingemahnt. Säumnis- bzw. Mahnzuschläge werden entsprechend den Möglichkeiten der Bundesabgabenordnung in Rechnung gestellt.

Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen oder Zahlungsaufschüben waren zum Prüfungszeitpunkt nicht gewährt.

Kreditüberschreitungen

Ein Nachtragsvoranschlag 2017 wurde vom Gemeinderat erst in der Sitzung am 7. Dezember 2017 beschlossen. Im Rechnungsabschluss 2017 waren zudem noch folgende Kreditüberschreitungen festzustellen:

HHst.	Betrag VA 2017	Betrag NVA 2017	Betrag RA 2017	Überschreitung
1/0320-7290	500 Euro	0 Euro	1.252 Euro	1.252 Euro
1/0800-7511	58.500 Euro	58.500 Euro	63.580 Euro	5.080 Euro
1/2400-7207	37.000 Euro	40.400 Euro	59.946 Euro	19.546 Euro
1/8130-6200	9.700 Euro	9.700 Euro	11.231 Euro	1.531 Euro
1/8140-7280	10.500 Euro	10.500 Euro	11.639 Euro	1.139 Euro
5/1635-0100	0 Euro	250.000 Euro	356.559 Euro	106.559 Euro
5/8100-7780	0 Euro	0 Euro	3.000 Euro	3.000 Euro
5/851110-0040	0 Euro	5.400 Euro	8.211 Euro	2.811 Euro

Entsprechend § 79 Abs. 2 Oö. GemO 1990 bedürfen Ausgaben, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. GemHKRO hat der Bürgermeister den Antrag auf Genehmigung einer Kreditüberschreitung zu stellen, sobald er erkennt, dass mit den veranschlagten Beträgen bis zum Ende des Finanzjahres voraussichtlich das Auslangen nicht gefunden werden kann. Der Antrag hat den Vorschlag zur Bedeckung des Mehraufwandes zu enthalten. Nicht als Kreditüberschreitung gilt die Bedeckung eines Mehraufwandes durch Einsparungen bei deckungsfähigen Ausgaben. In diesem Fall hat der Gemeinderat die einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit festzulegen. Diese ist durch Vermerk im Voranschlag zu kennzeichnen (§ 9 Oö. GemHKRO).

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist in Hinkunft sicherzustellen.

Voranschlagsunwirksame Gebarung

Haftrücklässe

Der Rechnungsabschluss 2017 wies beim Verwahrgeldkonto 9/3684 'Haftrücklässe' einen schließlichen Rest von 22.247 Euro aus. Der seit dem Rechnungsjahr 2009 bestehende Rest wurde beim betreffenden Kanalbauvorhaben berücksichtigt, als Haftrücklass ausgewiesen, aber nicht ausbezahlt, nachdem der Haftrücklass vom Unternehmen nie nachgefordert wurde. Im Finanzjahr 2018 erfolgte nun die Abwicklung des offenen Restes durch eine Einnahmenbuchung (Beleg Nr. 545/2018) beim außerordentlichen Kanalbauvorhaben Neuwies BA 03.

Sonstige Verwahrgelder

Das Verwahrgeldkonto 9/3680 'Sonstige Verwahrgelder' wies zu Beginn des Rechnungsjahres 2017 einen anfänglichen Rest von -9.132 Euro aus. Der Grund für den Minusbetrag lag in der Vorfinanzierung einer am 9. November 2015 eingelangten und am 18. Mai 2016 bezahlten Rechnung eines Planungsbüros, deren Refundierung durch den Grundstücksverwerter am 28. Juni 2017 erfolgte.

Im Zuge einer Beschwerde wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen mit Erledigung vom 28. Februar 2017 hierzu bereits festgestellt, dass die Bevorschussung der Rechnung ohne Genehmigung des zuständigen Organes erfolgte. Bei richtiger Verbuchung

wäre die Vorfinanzierung der Honorarnote als Vorschuss zu behandeln und bei Post 2870 'Sonstige Forderungen', auszuweisen gewesen.

Auf die Beachtung der diesbezüglichen Bestimmungen der Oö. GemO 1990 sowie der Empfehlungen im Kontierungsleitfaden wird hingewiesen.

Kontierungen

HHst.	Bezeichnung	richtige HHst.
1/0100-728001	Spielplatzüberprüfung	1/8150-7280
1/0100-4570, 6300 und 7283	Druck-, Layout- und Portokosten Gemeindezeitung Tollet	1/0150-....
1/2200-7200 1/2200-7201	Schulerhaltsbeiträge Berufsschulen – Rotabsetzung Guthaben aus Abrechnung	2/2200-8280
2/2407-8170	Leistungserlöse Kindergartenbus- Begleitperson lt. VA-Erlass 2015	2/2407-8101
1/4290-7290	Seniorentaxi	1/4290-7680
2/4390-8611 2/4690-8611	Laufende Transferzahlungen vom Land	2/4390-8610 2/4690-8610
1/6170-7281	Mäharbeiten Schlosspark	1/8151-7280

Für die Zuordnung zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern ist die Wertgrenze laut Einkommensteuergesetz (im Hoheitsbereich einschließlich Umsatzsteuer, im Unternehmensbereich netto) heranzuziehen (betrifft z.B. Belege Nr. 1163/2017 und 330/2018).

Der in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung geregelte Kontenplan sollte bei der Verbuchung der Geschäftsfälle verstärkt beachtet werden. Weiters wird auf in Voranschlagserslassen angeführte Kontierungsvorgaben und den aktuellen Kontierungsleitfaden hingewiesen.

Entsprechend § 69 Abs. 3 Oö. GemHKRO stellt der letzte Tag des jeweiligen Jahres den Abschlusstag dar. Daher hat die Sollstellung von Rechnungen, die spätestens mit 31. Dezember beim Gemeindeamt einlangen und deren Rechts- und Entstehungsgrund ins betreffende Jahr fällt, auch wenn das Zahlungsziel im neuen Haushaltsjahr liegt, noch im alten Jahr zu erfolgen. Davon abweichend hat die Gemeinde im Dezember 2017 eingelangte und in der Buchhaltung bereits erfasste Rechnungen am 31. Dezember 2017 storniert und ins Finanzjahr 2018 umgebucht (Beleg Nr. 2251/2017 – Umbuchung der Belege Nr. 2239, 2246, 2248/2017) bzw. im Dezember 2017 eingelangte Rechnungen bereits ins Finanzjahr 2018 gebucht (z. B. Belege Nr. 1, 4, 5, 7 - 10, 12, 15, 19, 22 und 23/2018).

Rechnungen mit Eingangsdatum bis spätestens 31. Dezember sind in Hinkunft noch im betreffenden Rechnungsjahr „zum Soll“ zu stellen.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

In den Rechnungsjahren 2015 bis 2017 wurden insgesamt 1.300.132 Euro für außerordentliche Investitionen aufgewendet. Die nachstehende Tabelle zeigt die Vorhaben, für die im Prüfungszeitraum Ausgaben getätigt wurden (ausgenommen Umbuchung von Überschüssen an andere Vorhaben, Rückführung von Anteilsbeträgen an den ordentlichen Haushalt sowie Abschreibung von Investitionsdarlehen).

Vorhaben	Ausgaben 2015	Ausgaben 2016	Ausgaben 2017	Ausgaben gesamt
Sanierung Schloss Tollet	61.931	8.346	2.055	72.332
Grundkäufe Oberwödling		94.482	5.138	99.620
Zubau und Heizungsumstellung FF Unterstetten	90.608	8.998		99.606
Schutzausrüstung FF		23.598		23.598
Umbau FF-Depot und Bauhof		14.390	367.114	381.504
Ankauf FF-Fahrzeug LFB A2 / Unterstetten			50.490	50.490
Ankauf MTF FF Oberwödling			31.112	31.112
Generalsanierung Gemeindestraßen	205.602	14.800	38.974	259.376
Gemeindestraße Sonderanlagen		5.926		5.926
Kostenbeteiligung Wasserverband	13.635	13.635	16.635	43.905
Errichtung Kinderspielplatz Unterstetten	15.813	1.144		16.957
Sanierung altes Gemeindeamt „Tollet 9“	7.718	4.882		12.600
Objekt Oberwödling 12		4.908		4.908
Kanalbau Neuwies BA 03	41.552	137.488	8.538	187.578
Kanal, Kamerabefahrung und Leitungskataster	10.620			10.620
Summe der Ausgaben	447.479	332.597	520.056	1.300.132

Der außerordentliche Haushalt 2017 schloss einschließlich der Abwicklung der Vorjahresergebnisse bei Einnahmen von 515.689 Euro und Ausgaben von 648.325 Euro mit einem Gesamt-Defizit in Höhe von 132.636 Euro ab. Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, die zum Ende des Rechnungsjahres 2017 einen Sollüberschuss oder -fehlbetrag aufwiesen, sowie Anmerkungen zur vorgesehenen Bedeckung der Fehlbeträge bzw. zur Verwendung der Überschüsse:

Vorhaben	Fehlbetrag/Überschuss	geplante Bedeckung/Verwendung
Grundankäufe Oberwödling	-48.321	Finanzierung mit o.H.-Mitteln
Zwischenfinanzierung Grundankäufe Oberwödling	+48.400	Vorfinanzierung des ao. Vorhabens
Schutzausrüstung FF	-1.478	Finanzierung lt. Finanzierungsplan vom 9. Februar 2017, IKD-2017-709/5
Umbau FF-Depot und Bauhof	-97.808	Finanzierung lt. Finanzierungsplan vom 21. März 2017, IKD-2015-209185/34

Ankauf FF-Fahrzeug LFB A2 / Unterstetten	-20.490	Finanzierung lt. Finanzierungsplan vom 5. Jänner 2017, IKD-2016-338055/3
Ankauf MTF FF Oberwödling	-29.112	Finanzierung mit o.H.-Mitteln
Generalsanierung Gemeindestraßen	-62.806	Finanzierung mit o.H.-Mitteln
Kostenbeteiligung Wasserverband	+48.758	Verwendung im Finanzjahr 2018
Kanalbau Neuwies BA 03	+30.223	Verwendung im Finanzjahr 2018

In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit eines ausgeglichenen außerordentlichen Haushaltes unter Beachtung des Einzeldeckungsprinzips (§ 8 Abs. 2 Oö. GemHKRO) besonders hingewiesen. Vorhaben dürfen grundsätzlich nur im Rahmen einer gesicherten Finanzierung begonnen und fortgeführt werden (§ 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990).

Straßen- und Wegebau, Straßenbeleuchtung

Laut den Richtlinien für die Gemeindefinanzierung Neu werden für Straßen- und Wegebauten sowie für die Errichtung oder Erneuerung von Straßenbeleuchtungen grundsätzlich keine Bedarfszuweisungsmittel aus dem Projektfonds gewährt. Die Gemeinde Tollet hat somit das Defizit beim Vorhaben „Generalsanierung Gemeindestraßen“ sowie sämtliche zukünftigen Ausgaben in den Bereichen Straßen- und Wegebau sowie Straßenbeleuchtung mit allfällig gewährten Landeszuschüssen und Eigenmitteln (Strukturfondsmittel) sowie der jährlichen BZ-Zuweisung von 25.000 Euro zu bedecken.

Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 2 – Eigenmittelvorsorge zur Projektfinanzierung

In Hinblick auf die verpflichtend zu erbringenden Eigenmittelanteile für außerordentliche Vorhaben und die jährlich sinkenden Zuführungen aus allgemeinen ordentlichen Haushaltsmitteln (RA 2015: 60.733 Euro, RA 2016: 33.380 Euro, RA 2017: 27.055 Euro, VA 2018: 0 Euro) wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Mittel aus dem Verteilvorgang 2 des Härteausgleichsfonds zu lukrieren. Antragsberechtigt sind jene Gemeinden, die den ordentlichen Voranschlag zwar ausgleichen, jedoch nicht die notwendigen Eigenmittel für Projektfinanzierungen aufbringen können. Die antragstellenden Gemeinden haben sämtliche Härteausgleichsfonds-Kriterien zu erfüllen.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Um- und Zubau Feuerwehrdepot und Bauhof

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 21. März 2017, IKD-2015-209185/34-Dx, wurde für den Um- und Zubau des Mehrzweckgebäudes Feuerwehrdepot Oberwödling und Bauhof nachstehender Finanzierungsplan bekannt gegeben:

Finanzierungsplan in Euro	
Anteilsbetrag o.H.	17.000
Bankdarlehen	297.676
FF – Eigenleistung	53.724
Bedarfszuweisungsmittel	527.000
Gesamt	895.400

Der Gemeinderat wurde mit dem Finanzierungsplan in der Sitzung am 23. März 2017 befasst. In derselben Sitzung wurde die Planung, Leitung und örtliche Bauaufsicht an einen Architekten vergeben. Das Honorar liegt im Rahmen der Honorartafel für Architektenleistungen für Hochbauvorhaben der oberösterreichischen Gemeinden. Zusätzlich wurden 15 % Nachlass gewährt. Es wurden drei Vergleichsangebote eingeholt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Ausgaben in Höhe von 630.253 Euro gebucht, Einnahmen standen in Höhe von 630.696 Euro gegenüber (Darlehen 298.000 Euro, Bedarfszuweisungsmittel 309.000 Euro, Kommunales Investitionsprogramm 16.697 Euro, Überschuss ao. H.-Vorhaben „Zubau und Heizungsumstellung FF Unterstetten“ 6.999 Euro).

Sollten sich im Zuge der Projektrealisierung unvorhersehbare und unausweichliche Mehrkosten ergeben, sind diese vor einer Auftragsvergabe mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung abzustimmen.

Mehrkosten können in begründeten Einzelfällen dann anerkannt werden, wenn vor Umsetzung der kostensteigernden Maßnahmen ein Antrag auf Nachförderung samt entsprechender Begründung gestellt wurde. Eine nachträgliche Genehmigung von Mehrkosten ist daher ausgeschlossen. Wird der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines genehmigten Projekts um mehr als ein Fünftel überschritten und ist die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt, hat dies den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge.

Die Vergaben einzelner Gewerke und Anschaffungen (Baumeisterarbeiten, Herstellung der Außenanlage, Fenster und Portale) wurden einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Es wurden jeweils drei oder mehr Vergleichsangebote eingeholt.

Für die Vergabe von vereinzelt Lieferungen und Leistungen (Bausubstanzanalyse, Fenster und Leiter Schlauchturn, Kücheneinrichtung und Geräte, etc.) lagen keine Preisvergleiche zugrunde.

Zur Förderung des Wettbewerbes sind auch bei Direktvergabe zumindest drei Vergleichsangebote einzuholen. Die Vergaben von Leistungen mit betraglich untergeordnetem Auftragswert sollten zumindest durch entsprechend dokumentierte unverbindliche Preisauskünfte belegt sein.

Sanierung Schloss Tollet

Seit dem Jahr 2009 ist das Gemeindeamt im Schloss Tollet untergebracht und ist die Gemeinde Tollet seitdem zu einem Drittel Miteigentümer des Schlossareals. Die Verwaltung wurde vom Mehrheitseigentümer einem Immobilienverwalter übertragen.

Im Jahr 2014 beschloss die Eigentümergemeinschaft die Sanierung des Daches, des Gesimses, der Fassade und der Brücke beim Schloss mit einem Gesamtbudget von 155.200 Euro. Ausschreibung, Vergabe und Baumanagement waren einem sachverständigen Baumeister übertragen.

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 13. Oktober 2014, IKD-2014-141326/4-Mt, wurde ein Finanzierungsplan bekannt gegeben, der mit Mitteilung vom 27. Oktober 2015 aufgrund einer Kostenerhöhung wie folgt abgeändert wurde:

Finanzierungsmittel	Finanzierungsplan 13. Oktober 2014	Finanzierungsplan 27. Oktober 2015
Anteilsbetrag o.H.	20.200	25.831
Tollet Immobilien GmbH	75.000	97.964
Landeszuschuss Kultur	30.000	30.000
Bedarfszuweisungsmittel	30.000	38.450
Gesamt	155.200	192.245

Das Vorhaben ist ausfinanziert.

Grundankäufe Oberwödling

In der Sitzung am 17. März 2016 beschloss der Gemeinderat den Ankauf von Grundstücken und Teilflächen im Bereich Oberwödling von insgesamt 8.961 m² samt der darauf befindlichen Liegenschaft Oberwödling 12 zum Gesamtpreis von 90.000 Euro.

Kosten/Finanzierungsmittel	Gesamtkosten in Euro	bisherige Bedeckung in Euro
Grundstück mit Liegenschaft 622 m ² à 51 Euro/m ²	31.722	
Grundstück 298 m ² à 47,16 Euro/m ²	14.054	
landw. Grundstücke 8.041 m ² à 5,50 Euro/m ²	44.224	
Grunderwerbsteuer, Gebühren, Abgaben, Honorare	9.620	
Gesamtkosten	99.620	
Anteilsbetrag ordentlicher Haushalt		51.299
Abgang lt. Rechnungsabschluss 2017		48.321
Zwischenfinanzierung durch vorerst überschüssige Kanalanschlussgebühren		48.400

Kritik ist dahingehend zu üben, dass sich der Gemeinderat im Zuge der Kaufentscheidung nicht eingehend mit der Finanzierung des Ankaufes beschäftigt hat. In der Verhandlungsschrift vom 17. März 2016 ist lediglich angeführt, dass die Finanzierung im Laufe der nächsten Jahre durch Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt erfolgen wird müssen. Weder im Nachtragsvoranschlag 2016 noch in den Voranschlägen 2017 und 2018 waren diesbezüglich Eigenmittel der Gemeinde zur Bedeckung des Fehlbetrages vorgesehen. Davon abweichend erlaubten die Rechnungsergebnisse 2016 und 2017 aber doch Zuführungen von ordentlichen Anteilsbeträgen von 28.299 Euro und 23.000 Euro. Der Mittelfristige Investitionsplan prognostiziert Eigenmittelbereitstellungen erst wieder ab dem Finanzjahr 2020. Das Vorliegen einer gesicherten Finanzierung im Sinne des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 kann daher nicht bestätigt werden.

Einen weiteren Kritikpunkt stellt die Tatsache dar, dass der Entscheidung für den Grund- und Liegenschaftsankauf kein entsprechendes Schätzgutachten zu Grunde lag.

In Hinkunft sind Grund- oder Liegenschaftsankäufe ausschließlich auf Grundlage eines Schätzgutachtens (nach Möglichkeit des Bezirksbauamtes) zu tätigen. Die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 sind hinkünftig zu beachten

Zukunftsprojekte

Projekt	Baubeginn/Anschaffung	Kostenschätzung
Überprüfung Kanalbereich Zone II und Erstellung Leitungskataster	Herbst 2018	40.000 Euro
Wasserversorgung - Verbesserung der Druckleitung in Unterstetten	offen	20.000 Euro
Ankauf eines TLF für die Freiwillige Feuerwehr Oberwödling	laut Feuerwehr 2020	offen

Im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung NEU“ bedarf es einer prioritätenorientierten Realisierung von Projekten und Anschaffungen sowie einer finanziellen Planung, die die monetären Möglichkeiten des ordentlichen Haushaltes berücksichtigt.

Schlussbemerkung

Während der Prüfung konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die Arbeiten am Gemeindeamt von den Bediensteten mit großer Sorgfalt wahrgenommen werden.

Die zur Prüfung benötigten Unterlagen wurden umgehend vorgelegt und erforderliche Auskünfte bereitwillig und umfassend erteilt, weshalb den Bediensteten des Gemeindeamtes für die konstruktive Zusammenarbeit während der Gebarungsprüfung und das gute Prüfungsklima gedankt wird.

Das Ergebnis der Prüfung wurde im Rahmen der Schlussbesprechung am 7. November 2018 der Bürgermeisterin und der Amtsleiterin präsentiert.

Grieskirchen, am 7. November 2018

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüfer:

Andreas Wenzl

Andrea Priewasser